

INTERNATIONAL

EUROPARAT

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Rechtssache Demuth gegen die Schweiz	2
Ministerkomitee: Verabschiedung des Anti-Rassismus- Protokolls zur Cybercrime-Konvention	3

EUROPÄISCHE UNION

Gericht erster Instanz: Urteil zum Media-II-Programm zur Förderung der Projektentwicklung und des Vertriebs europäischer audiovisueller Werke	4
Rat der Europäischen Union: Genehmigung eines Entwurfs für Schlussfolgerungen zur Fernsehrichtlinie	4
Rat der Europäischen Union: Genehmigung des Entschließungsentwurfs zu interaktiven Medieninhalten	4
Europäische Kommission: Bericht über die Umsetzung von Artikel 4 und 5 der Fernsehrichtlinie	5
Europäische Kommission: Start der Prüfung einer geplanten Übernahme	5
Europäische Kommission: Vorschlag eines neuen Programms zur Überwachung von eEurope	5
Europäisches Parlament: Abstimmung in erster Lesung über geplante Tabakwerbungs-Richtlinie	6
Europäischer Bürgerbeauftragter: Vorschläge zum Verfassungsvertragsentwurf	6

NATIONAL

RUNDFUNK

AL-Albanien: Erstellung einer Frequenzkarte geplant	7
CZ-Tschechische Republik: Digitales terrestrisches Fernsehen in der tschechischen Republik	7
DE-Deutschland: RTL und AOL Time Warner kontrollieren n-tv	8
Berlin und Brandenburg fusionieren den öffentlich-rechtlichen Rundfunk	8
Selbstverpflichtungserklärung der öffentlich-rechtlichen Anstalten	8
FR-Frankreich: Staatsrat fällt Sachurteil zur Einstufung als europäisches und französisches Werk	9
Einreichen des Krieger-Berichts über Gewalt im Fernsehen und Reaktion des Kulturministers	9

GB-Vereinigtes Königreich:

Neue Zugangsberechtigungsrichtlinien und Ablehnung einer Beschwerde gegen die Gebühren für öffentlich-rechtliche Sender durch OfTel	10
---	----

HR-Kroatien: Regierung schlägt neues Gesetz zum kroatischen Rundfunk vor	10
--	----

Dritte Frequenz des nationalen Fernsehens soll im Oktober 2003 privatisiert werden	11
---	----

HU-Ungarn: Regulierungsbehörde ergreift Maßnahmen gegen Big Brother	11
---	----

Vorsitzende der Regulierungsbehörde tritt zurück	11
---	----

Ausschreibung des Vertriebs von Werbezeit und Sponsoring-Möglichkeiten abgesagt	11
--	----

NL-Niederlande: Neue Kriterien für die Vergabe von Radiofrequenzen in den Niederlanden	12
--	----

FILM

FR-Frankreich: Regulierung der Zulassung von Kino-Abonnementskarten	12
---	----

NEUE MEDIEN/TECHNOLOGIEN

RO-Rumänien: Regierung schlägt harte Strafen für Hacker vor	13
---	----

VERWANDTE RECHTSGEBIETE

CH-Schweiz: Grundzüge eines Bundesgesetzes über Kulturförderung	13
---	----

DE-Deutschland: Anpassung des Urheberrechts an die WIPO-Verträge	13
--	----

Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes zur telekommunikationsrechtlichen Duldungspflicht	14
---	----

Telekom erkennt exklusives Vermarktungsrecht der Netzebene 4-Betreiber an	14
--	----

IE-Irland: Neue Kommission für die Regulierung des Kommunikationssektors	14
--	----

Neuer Beratungsausschuss zum Thema Verleumdung	15
---	----

LU-Luxemburg: Inkrafttreten des Gesetzes zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten	15
--	----

VERÖFFENTLICHUNGEN	16
--------------------	----

KALENDER	16
----------	----



Liebe IRIS Abonnenten,

Susanne Nikoltchev
IRIS Koordinatorin
Leiterin der Abteilung
Juristische Information

Ich hoffe, das neue Jahr hat für Sie gut begonnen. Wir freuen uns, Sie mit unseren IRIS Publikationen auch durch 2003 begleiten zu dürfen. Neben den 10 Ausgaben des IRIS newsletters und den fünf begleitenden IRIS plus Artikeln, wird es dieses Jahr auch mehrere Bände der IRIS Spezial geben. Gleich zu Anfang dieses Jahres erscheint ein Band mit umfassender Information zur Co-Regulierung der Medien in Europa. Darauf folgt im Frühjahr die Herausgabe der zwei-

ten IRIS Spezial zur Definition des europäischen audiovisuellen Werks. Ein dritter Band ist derzeit in Planung. Bereits jetzt können Sie die IRIS plus Kollektion *Juristische Kernfragen für den audiovisuellen Bereich* beziehen, eine Zusammenfassung der IRIS plus Artikel in den vier Kapiteln „Besseres Regieren“, „Konvergenz“, „Urheberrechte und Digitalisierung“, „Finanzierung“. Für Bestellungen wenden Sie sich bitte an Markus.Booms@obs.coe.int

Im Laufe dieses Jahres werden wir Ihnen außerdem ein weiteres ganz besonderes Produkt vorstellen können: die IRIS Merlin Datenbank! IRIS Merlin wird Ihnen die einmalige Möglichkeit bieten, alle IRIS newsletter Informationen über das Internet abzurufen. Das heisst, Sie werden schon bald einen schnellen und personalisierten Zugriff auf alle Ereignisse haben, die aus juristischer Sicht für den audiovisuellen Sektor relevant sind.

Ich bin sicher, dass sich dieses neue Produkt für Ihre tägliche Arbeit als äußerst nützlich erweisen wird.

In diesem Sinne, wünsche ich Ihnen ein gutes und erfolgreiches Jahr. ■

INTERNATIONAL

EUROPARAT

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Rechtssache Demuth gegen die Schweiz

Der Schweizer Walter Michael Demuth rief 1997 den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte an, weil er in der Entscheidung des Schweizer Bundesrates, seiner Firma Car Tv AG eine Sendelizenz für das Kabelfernsehen zu verweigern, einen Verstoß gegen Artikel 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention (Recht auf freie Meinungsäußerung)

sah. Seiner Meinung nach war die Ablehnung willkürlich und diskriminierend. In einer Entscheidung vom 16. Juni 1996 hatte der Schweizer Bundesrat entschieden, dass weder nach Schweizer Recht noch nach Artikel 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention ein Anspruch auf Erteilung einer Sendelizenz bestehe. Unter Hinweis auf die Anweisungen für Radio und Fernsehen, die in Artikel 3 Absatz 1 und Artikel 11 Absatz 1 (a) des Bundesgesetzes über Radio und Fernsehen (RTVG) aufgeführt sind, vertrat der Bundesrat die Auffassung, die Ausrichtung des Programminhalts von Car Tv AG

Das Ziel von IRIS ist die Veröffentlichung von Informationen über rechtliche und rechtspolitische Entwicklungen, die für den europäischen audiovisuellen Sektor von Bedeutung sind. Obwohl wir uns darum bemühen, eine akkurate Berichterstattung zu gewährleisten, verbleibt die Verantwortung für die Richtigkeit der Fakten, über die wir berichten, letztlich bei den Autoren der Artikel. Jegliche in den Artikeln geäußerten Meinungen sind persönlich und sollten in keiner Weise dahingehend verstanden werden, daß sie die Auffassung der in der Redaktion vertretenen Organisationen wiedergeben.

• Herausgeber:

Europäische Audiovisuelle Informationsstelle
76, allée de la Robertsau
F-67000 STRASBOURG
Tel.: +33 (0) 3 88 14 44 00
Fax: +33 (0) 3 88 14 44 19
E-mail: obs@obs.coe.int
<http://www.obs.coe.int/>

• **Beiträge und Kommentare an:**
IRIS@obs.coe.int

• **Geschäftsführender Direktor:** Wolfgang Closs

• **Redaktion:** Susanne Nikoltchev, Koordinatorin – Michael Botein, *Communications Media Center at the New York Law School* (USA) – Harald Trettenbrein, Generaldirektion EAC-C-1 (Abt. Politik im audiovisuellen Bereich) der Europäischen Kommission, Brüssel (Belgien) – Alexander Scheuer, Institut für Europäisches Medienrecht (EMR), Saarbrücken (Deutschland) – Bernt Hugenholtz, Institut für Informationsrecht (IViR) der Universität Amsterdam (die Niederlande) – Christophe Poirel, Medienreferat der Menschenrechtsabteilung des Europarats in Straßburg (Frankreich) – Andrei Richter, Moskauer Zentrum für Medienrecht und Medienpolitik (MZMM) (Russische Föderation)

• **Redaktionelle Berater:**
Amélie Blocman, Charlotte Vier,
Victoires Éditions

• **Dokumentation:** Edwige Seguenny

• **Übersetzungen:** Michelle Ganter (Koordination) – Véronique Campillo – Paul Green – Isabelle Herold-Vieuxblé – Marco Polo Sàrl – Katherine Parsons – Stefan Pooth – Patricia Priss

• **Korrektur:** Michelle Ganter, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle (Koordination) – Francisco Javier Cabrera Blázquez & Susanne Nikoltchev, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle – Florence Lapérou & Géraldine Pilard-Murray, Inhaberinnen des Diploms DESS (*diplôme d'études supérieures spécialisées*) – *Droit du Multimédia et des Systèmes d'Information*, Universität R. Schuman, Straßburg (Frankreich) – Candelaria van Strien-Reney, Juristische Fakultät, *National University of Ireland*, Galway (Irland) – Tarlach McGonagle, Institut für Informationsrecht (IViR) der Universität Amsterdam (die Niederlande) – Natali Helberger, Institut für Informationsrecht (IViR) der Universität Amsterdam (die Niederlande) – Peter Strothmann, Institut für Europäisches Medienrecht (EMR), Saarbrücken (Deutschland)

• **Marketing Leiter:** Martin Bold

• **Satz:** Pointillés, Hoenheim (Frankreich)

• **Druck:** NOMOS Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, D-76520 Baden-Baden

• **Layout:** Victoires Éditions

ISSN 1023-8573

© 2003, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle, Straßburg (Frankreich)



EUROPÄISCHE UNION

Gericht erster Instanz: Urteil zum Media-II-Programm zur Förderung der Projektentwicklung und des Vertriebs europäischer audiovisueller Werke

Das Gericht erster Instanz erließ kürzlich ein Urteil zum Media-II-Programm (1996-2000), dem Vorläufer des derzeitigen Media-Programms der Europäischen Union (siehe IRIS 2000-1: 3, IRIS 2001-1: 6 und IRIS 2002-6: 6). Der Fall betraf eine Klage auf Nichtigerklärung einer Entscheidung der Europäischen Kommission über die Anerkennung der Förderungsfähigkeit im Rahmen von Media II.

Das Programm, das durch die Ratsentscheidung 95/563/EG über die Einführung eines Programms zur Förderung der Projektentwicklung und des Vertriebs europäischer audiovisueller Werke (MEDIA II – Projektentwicklung und Vertrieb) (1996-2000) entstanden war, beinhaltet die so genannte „Förderung des grenzüberschreitenden Vertriebs europäischer Filme und der Vernetzung der europäischen Verleihunternehmen – System der automatischen Förderung“. Das System gliedert sich in zwei Phasen: Die erste dient der Feststellung, ob die Verleihunternehmen für die fraglichen Zuschüsse der Gemeinschaft in Betracht kommen,

Tarlach McGonagle
Institut für
Informationsrecht (IViR)
Universität Amsterdam

● Urteil des Gerichts erster Instanz (Fünfte Kammer) vom 15. Oktober 2002 in der Rechtssache T-233/00, Scanbox Entertainment A/S gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften, abrufbar unter: <http://curia.eu.int>

DA-DE-EL-EN-ES-FI-FR-IT-NL-PT-SV

Rat der Europäischen Union: Genehmigung eines Entwurfs für Schlussfolgerungen zur Fernsehrichtlinie

Bei seiner Sitzung vom 11./12. November 2002 hat der Rat der Europäischen Union eine Reihe von Schlussfolgerungen zur Fernsehrichtlinie genehmigt. Diese Schlussfolgerungen werden ohne weitere Aussprache bei der nächsten Ratssitzung verabschiedet.

Die Schlussfolgerungen unterstreichen, wie wichtig es ist, sich auf die gemeinsamen Erfahrungen der Mitgliedstaaten zu stützen, unter anderem in Bezug auf geschriebenes Recht und verschiedene Regulierungstypen (z. B. Co- und Selbstregulierung). Ebenso betonen sie, wie relevant für jede Diskussion über die Entwicklungen im Rundfunkbereich

Tarlach McGonagle
Institut für
Informationsrecht (IViR)
Universität Amsterdam

● 2461st Council Meeting (Education, Youth and Culture) (2461. Sitzung des Rates [Bildung, Jugend und Kultur]), Brüssel, 11./12. November 2002, abrufbar unter: <http://ue.eu.int/pressData/en/educ/73183.pdf>

EN

Rat der Europäischen Union: Genehmigung des Entschließungsentwurfs zu interaktiven Medieninhalten

Am 11. November 2002 hat der Rat der Europäischen Union den Entschließungsentwurf zu interaktiven Medieninhalten in Europa genehmigt. Der Entschließungsentwurf wird bei der nächsten Ratssitzung ohne weitere Aussprache formal verabschiedet.

Die Förderung interaktiver Medieninhalte zählt – wie die Etablierung der Europäischen Union als dynamische wissensbasierte Wirtschaftsmacht und die Entwicklung kultureller und kreativer Industrien innerhalb der Europäischen Union – zu den allgemeineren Zielen des Rates.

Der Rat unterstreicht die Wichtigkeit der Gewährleistung der Qualität von interaktiven Medieninhalten durch die Kombination von künstlerischer Freiheit und Innovation mit

die zweite ihrer Gewährung. Die von der Europäischen Kommission gewährten Zuschüsse werden in Form einer „Reinvestition“ geleistet.

Eine zentrale Frage in der Sache war der Streit über die Interpretation der Leitlinien für die Einreichung von Anträgen auf finanzielle Unterstützung nach dem automatischen System durch die Kommission. Die Klägerin, die Scanbox Entertainment A/S, hatte die ausschließlichen Vertriebsrechte für eine gewisse Anzahl von Filmen in Dänemark, Norwegen und Schweden. Am 30. Juni 2000 teilte die Kommission der Klägerin mit, dass deren Antrag, als Verleihunternehmen für diese Filme im Rahmen des automatischen Systems zu gelten, zugunsten eines ähnlichen Antrags der *Svensk Filmindustri AB* (SF) abgelehnt worden sei. Letztere war in Bezug auf den lokalen Vertrieb der fraglichen Filme bis zum 27. Oktober 1999 vertraglich an die Klägerin gebunden.

Nach Auffassung des Gerichts war die Entscheidung der Kommission mit mehreren Beurteilungsfehlern behaftet. Erstens habe die Klägerin als Verleihunternehmen im Sinne des automatischen Systems anerkannt werden müssen, da sie die (exklusiven) Vertriebsrechte besaß und auch tatsächlich für alle Vertriebskosten aufkam. Außerdem war das Gericht der Meinung, dass die Tätigkeit der Klägerin eher der Zielsetzung des Systems entsprach, den Vertrieb europäischer Filme außerhalb ihres Herkunftslandes zu fördern. Die Zuschüsse seien nämlich eher für Verleihunternehmen als für Kinobetreiber bestimmt. In diesem Zusammenhang habe SF gegenüber der Klägerin in Bezug auf die fraglichen Filme eine untergeordnete Rolle gespielt (d.h. als Subunternehmerin). In den Leitlinien wird explizit festgelegt, dass Subunternehmer (oder physische Verleiher) nicht als Verleiher im eigentlichen Sinn betrachtet werden können. Das Gericht befand auch, dass SF nicht den Zeitpunkt des Kinostarts der fraglichen Filme „ausgehandelt“ habe, wie es die Leitlinien für das System ebenfalls verlangen. ■

neue Mittel zur Bereitstellung audiovisueller Inhalte sind, wie z. B. die interaktiven Medien zeigen. Außerdem bekräftigen sie die Hauptziele der Richtlinie, wie etwa:

- „Sicherstellung des freien Empfangs von Fernsehsendungen innerhalb der Gemeinschaft auf der Grundlage des Herkunftslandsprinzips;
- Förderung der kulturellen und sprachlichen Vielfalt und Stärkung der europäischen audiovisuellen Wirtschaft;
- Stärkung der unabdingbaren Rolle des Fernsehens im demokratischen, sozialen und kulturellen Leben der Gesellschaft“.

Die Formulierung der Schlussfolgerungen erfolgte in Erwartung der bevorstehenden Veröffentlichung des vierten Berichts über die Umsetzung der Fernsehrichtlinie in den Mitgliedstaaten durch die Europäische Kommission. Es wird erwartet, dass dieser Bericht als Ausgangspunkt für die voraussichtliche Vorbereitung von Vorschlägen zu der Richtlinie und ihrer Zukunft dienen wird. ■

kultureller und sprachlicher Vielfalt. Qualitativ hochwertige Inhalte sind auch Bestandteil des industriepolitischen Ziels der EU, bei interaktiven Medieninhalten einen angemessenen Marktanteil zu erzielen. Dieser Markt bietet sowohl dem öffentlichen als auch dem privaten Sektor diverse kulturelle und medienpolitische Chancen. Doch trotz des beachtlichen Potenzials stehen die Investitionen und Umsätze erst am Anfang. Daher wird empfohlen, Finanzmittel für die Entwicklung kreativer interaktiver Medieninhalte bereitzustellen. Weitere Mittel zur Förderung dieses Marktes sind die Entwicklung eines europäischen Netzwerks einschlägiger Fachleute und der Vertrieb und die Vermarktung europäischer interaktiver Inhalte.

Der Entschließungsentwurf hält daher die EU-Mitgliedstaaten dazu an, die Aufmerksamkeit auf die Vielfalt der Möglichkeiten für die Entwicklung dieses Potenzials zu lenken, zum Beispiel durch das Sammeln von Informationen

Nynke Hendriks

Institut für
Informationsrecht (IViR)
Universität Amsterdam

und Erfahrungen im Bereich der Produktion interaktiver Medieninhalte und durch Überlegungen, wie diese Inhalte für die Förderung und Verbreitung der kulturellen und

• **2461st Council Meeting (Education, Youth and Culture) (2461. Sitzung des Rates [Bildung, Jugend und Kultur]), Brüssel, 11./12. November 2002, abrufbar unter:** <http://ue.eu.int/pressData/en/educ/73183.pdf>

EN

Europäische Kommission: Bericht über die Umsetzung von Artikel 4 und 5 der Fernsehrichtlinie

Am 8. November 2002 hat die Europäische Kommission den fünften Bericht über die Umsetzung von Artikel 4 und 5 der Fernsehrichtlinie in den Jahren 1999 und 2000 angenommen. Artikel 4 und 5 dieser Richtlinie legen fest, dass Sender bestimmte Mindestanteile der Sendezeit und des Programmbudgets europäischen Werken zu widmen haben. Eine Erhebung über die Einhaltung dieser Artikel wird alle zwei Jahre durchgeführt (siehe IRIS 2000-9: 5, IRIS 1998-5: 4 und IRIS 1996-9: 8). Im vorliegenden Bericht stellt die Kommission eine allgemeine Zunahme der durchschnittlichen Sendezeit und tatsächlichen Ausstrahlung europäischer Werke fest.

Nach Artikel 4 der Richtlinie haben die Mitgliedstaaten im Rahmen des praktisch Durchführbaren und mit angemessenen Mitteln dafür Sorge zu tragen, dass die Fernsehveranstalter den Hauptanteil ihrer Sendezeit der Sendung von europäischen Werken vorbehalten. Die meisten Mitgliedstaaten erreichten dieses Ziel mühelos und kamen im Jahr 1999 auf einen Prozentsatz von 60,7 % und im Jahr 2000 auf 62,2 %.

Nynke Hendriks

Institut für
Informationsrecht (IViR)
Universität Amsterdam

• **„Quotenregelung der Richtlinie „Fernsehen ohne Grenzen“: Durchschnittliche Sendezeit für europäische Werke mittlerweile 62 %“, Pressemitteilung der Europäischen Kommission vom 8. November 2002, IP/02/1632, abrufbar unter:** http://europa.eu.int/rapid/start/cgi/guesten.ksh?p_action.gettxt=gt&doc=IP/02/163210IRAPID&lg=DE&display=

DA-DE-EN-ES-FR-IT

• **Fünfte Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament über die Durchführung der Artikel 4 und 5 der Richtlinie 89/552/EWG „Fernsehen ohne Grenzen“ – in der geänderten Fassung der Richtlinie 97/36/EG – im Zeitraum 1999-2000, KOM (2002) 612 endgültig vom 8. November 2002, abrufbar unter:** http://europa.eu.int/comm/avpolicy/regul/twf/art45/comm2002_612final_de.pdf

DA-DE-EL-EN-ES-FI-FR-IT-NL-PT-SV

Europäische Kommission: Start der Prüfung einer geplanten Übernahme

Tarlach McGonagle

Institut für
Informationsrecht (IViR)
Universität Amsterdam

Die Europäische Kommission hat ihre Entscheidung bekannt gegeben, mit einer vertieften Prüfung der geplanten Übernahme des italienischen Pay-TV-Senders *Teletipiù* durch die australische Gesellschaft *Newscorp* zu beginnen.

• **„Kommission leitet vertiefte Prüfung der geplanten Übernahme von *Teletipiù* durch *Newscorp* ein“, Pressemitteilung der Europäischen Kommission vom 2. Dezember 2002, IP/02/1782, abrufbar unter:** http://europa.eu.int/rapid/cgi/rapcgi.ksh?p_action.gettxt=gt&doc=IP/02/178210IRAPID&lg=DE&display=

FR-EN-DE-ES-IT

Europäische Kommission: Vorschlag eines neuen Programms zur Überwachung von eEurope

Die Europäische Kommission hat einen Vorschlag für eine Entscheidung des Rates der Europäischen Union zur

sprachlichen Vielfalt in Europa verbreitet werden können. Nationale Maßnahmen, Erfahrungen und Netzwerke können die Entwicklung und den Vertrieb hochwertiger interaktiver Medieninhalte verbessern. Der Schutz der (jungen) Verbraucher muss jederzeit gewährleistet sein.

Der wachsende Markt für interaktive Medieninhalte hält breit gefächerte kulturelle, sprachliche und wirtschaftliche Herausforderungen für den öffentlichen und den privaten Sektor der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und für die Gemeinschaft als Ganzes bereit. Neben den Mitgliedstaaten ist auch die Kommission durch den Entschließungsentwurf aufgefordert, diesen Herausforderungen auf europäischer Ebene Rechnung zu tragen, um bei Bedarf mögliche Maßnahmen der Gemeinschaft zur Gewährleistung der kulturellen Vielfalt der Inhalte und der wirtschaftlichen Entwicklung dieses Marktes zu initiieren. ■

Artikel 5 der Richtlinie bestimmt, dass die Mitgliedstaaten im Rahmen des praktisch Durchführbaren und mit angemessenen Mitteln dafür Sorge zu tragen haben, dass die Fernsehveranstalter mindestens 10 % ihrer Sendezeit und ihres Programmbudgets europäischen Werken unabhängiger Produzenten und vor allem neueren Werken vorbehalten. Auch dieses Ziel wurde von den meisten Mitgliedstaaten (85 %) erreicht. Die durchschnittliche Sendezeit lag im Jahr 1999 bei 37,5 % und im Jahr 2000 bei 40,5 %.

Die generelle Einhaltung der Quoten, die in Artikel 4 und 5 der Richtlinie festgelegt sind, kann auch vor dem Hintergrund einer beachtlichen Zunahme der Anzahl der Fernsehveranstalter in Europa als positiv gewertet werden: Sie stieg von 550 zu Beginn des Jahres 1999 auf 820 Anfang des Jahres 2000. Die Kommission hat auch die Hauptgründe für die Nichteinhaltung der Quoten benannt. Teilweise zielen die Programme der Sender auf sehr spezifische Nischenmärkte; teils haben einzelne Mitglieder einer Sendergruppe nicht den Mindestanteil erreicht, obwohl die Gruppe als Ganze die Quote erfüllte; teils hat die Muttergesellschaft eines Fernsehveranstalters ihren Sitz außerhalb der Europäischen Union und zum Teil handelt es sich um neue Fernsehveranstalter.

Nach Aussage der Kommission zeigt der Berichtszeitraum (1999 und 2000) allgemein eine zufriedenstellende Umsetzung von Artikel 4 und 5 der Richtlinie durch die Mitgliedstaaten. Dies war der erste Bericht, der seit dem 1. Januar 1999 erstellt wurde, als die Leitlinien in Kraft traten, die den Mitgliedstaaten bei ihren Überwachungsverpflichtungen in Bezug auf die Durchführung der Artikel 4 und 5 helfen sollen. Gewisse Probleme könnten Minderheitenkanäle darstellen, und die Kommission stellt fest, dass eine verstärkte Kontrolle und Überwachung dieser Kanäle nötig sein könnte. ■

Die Prüfung der Kommission richtet sich primär auf die Auswirkungen, die der Zusammenschluss auf den italienischen Pay-TV-Markt haben wird. Wie der Kommission am 16. Oktober 2002 mitgeteilt wurde, soll *Teletipiù* (das derzeit *Vivendi Universal* gehört) nach der von *Newscorp* geplanten Übernahme mit *Stream* (einem bereits in Italien existierenden Pay-TV-Konzern, der im Rahmen einer Aktionärsvereinbarung gemeinsam von *Newscorp* und *Telecom Italia* kontrolliert wird) fusionieren. Im Laufe der Untersuchungen wird die Kommission unter anderem klären, ob die geplante Übernahme geeignet ist, die Entstehung neuer Wettbewerber zu begünstigen und damit eine Monopolstellung auf dem italienischen Pay-TV-Markt zu verhindern. Zur Zeit sind *Teletipiù* und *Stream* die einzigen eigentlichen Anbieter von Pay-TV in Italien. ■

Annahme eines Mehrjahresprogramms (2003-2005) zur Überwachung des Aktionsplans „eEurope 2005: Eine Informationsgesellschaft für alle“ (siehe IRIS 2002-7: 4), zur Verbreitung empfehlenswerter Verfahren und zur Verbesserung der Netz- und Informationssicherheit vorgelegt.

Tarlach McGonagle
Institut für
Informationsrecht (IViR)
Universität Amsterdam

Hauptziele des vorgeschlagenen Programms sind die Überwachung der von und in den Mitgliedstaaten erreichten Leistungen, sowohl für sich betrachtet als auch im Vergleich mit anderen guten Beispielen aus dem Rest der Welt und, entsprechend den jeweiligen Erkenntnissen, die Erarbeitung einer geeigneten Politik. Die Ziele des Programms beinhalten

● **Vorschlag für eine Entscheidung des Rates zur Annahme eines Mehrjahresprogramms (2003-2005) zur Überwachung und Beobachtung von eEurope, zur Verbreitung empfehlenswerter Verfahren und Verbesserung der Netz- und Informationssicherheit (Modinis) (vorgelegt von der Kommission), KOM (2002) 425 endgültig – 2002/0187(CNS), Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften C 291 E/243, 26. November 2002, abrufbar unter:**
<http://europa.eu.int/eur-lex/de/oj/2002/ce29120021126de.html>

DA-DE-EL-EN-ES-FI-FR-IT-NL-PT-SV

Europäisches Parlament: Abstimmung in erster Lesung über geplante Tabakwerbungs-Richtlinie

Nynke Hendriks
Institut für
Informationsrecht
(IViR)
Universität Amsterdam

Am 20. November 2002 hat das Europäische Parlament in erster Lesung über die geplante Tabakwerbungs-Richtlinie abgestimmt. Die Abgeordneten lehnten eine Reihe von Änderungen ab, die den Geltungsbereich der Richtlinie eingeschränkt hätten. Sie beschlossen jedoch eine Änderung, die es den Mitgliedstaaten überlässt, nicht durch die Richtlinie abgedeckte Bereiche der Tabakwerbung und des Sponsorings selbst zu regeln, z. B. die indirekte Werbung und das Sponsoring ohne grenzüberschreitende Wirkung.

● **„Byrne: Unterstützung des Parlaments macht Weg frei für Verbot der Tabakwerbung in der EU“, Pressemitteilung des Europäischen Kommission vom 20. November 2002, IP/02/1716, abrufbar unter:**
http://europa.eu.int/rapid/start/cgi/guesten.ksh?p_action.gettxt=gt&doc=IP/02/17161RAPID&lg=EN&display=

DE-EN-FR

● **Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über Werbung und Sponsoring zugunsten von Tabakerzeugnissen (Vorlage der Kommission gemäß Artikel 47 Absatz 2, Artikel 55 und Artikel 95 EG-Vertrag), 30. Mai 2001, KOM (2001) 283 endgültig, abrufbar unter:**
http://europa.eu.int/comm/health/ph/programmes/tobacco/comm283_de.pdf

DA-DE-EL-EN-ES-FI-FR-IT-NL-PT-SV

● **Richtlinie 98/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juli 1998 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über Werbung und Sponsoring zugunsten von Tabakerzeugnissen, Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 213/09 vom 30. Juli 1998, abrufbar unter:**
http://europa.eu.int/eur-lex/de/archive/1998/L_21319980730de.html

DA-DE-EL-EN-ES-FI-FR-IT-NL-PT-SV

Europäischer Bürgerbeauftragter: Vorschläge zum Verfassungsvertragsentwurf

Tarlach McGonagle
Institut für
Informationsrecht (IViR)
Universität Amsterdam

Der europäische Bürgerbeauftragte hat vor kurzem gefordert, Transparenz und Subsidiarität als grundlegende Prinzipien im Verfassungsvertrag für die Europäische Union zu verankern, der dem Europäischen Konvent am 28. Oktober 2002 vorgelegt wurde. Darüber hinaus plädierte er für ein europäisches Verwaltungsrecht, das eine rechtliche Basis für „eine offene, verantwortliche und dienstleistungsorientierte“ Verwaltung für die Europäische Union darstellt. Eine dritte Empfehlung war, die Bürger über die ihnen zur Verfügung stehenden Rechtsbehelfe zu informieren, wenn ihre Rechte – einschließlich ihrer Grundrechte – verletzt werden. Diese Maßnahmen sollen breiter sein als die traditionellen justizorientierten Lösungen und die Möglichkeit einschließen, sich an Bürgerbeauftragte zu wenden oder Petitionen einzureichen. Diese Maßnahmen, so argumentierte er, würden bei den Bürgern Vertrauen zu den Institutionen der Europäischen Union schaffen.

● **„Bürgerbeauftragter schlägt Änderungen zum vorläufigen Entwurf eines Verfassungsvertrags vor“, Pressemitteilung vom 18. November 2002, EO/02/30, abrufbar unter:**
<http://www.euro-ombudsman.eu.int/release/de/2002-11-18.htm>

DA-DE-EL-EN-ES-FI-FR-IT-NL-PT-SV

● **Rede des Europäischen Bürgerbeauftragten Herrn Jacob Söderman – Runder Tisch über die Zukunft Europas, 18. November 2002, abrufbar unter:**
<http://www.euro-ombudsman.eu.int/speeches/en/2002-11-18.htm>

EN-ES-FR-IT-PT

● **Rede des Europäischen Bürgerbeauftragten, Herrn Jacob Söderman, vor dem Europäischen Konvent, 8. November 2002, abrufbar unter:**
<http://www.euro-ombudsman.eu.int/speeches/de/2002-11-08.htm>

DE-EN-ES-FR

● **Vorentwurf des Verfassungsvertrags, CONV 369/02, 28. Oktober 2002, abrufbar unter:**
<http://european-convention.eu.int/bienvenue.asp?lang=DE&Content=>

DA-DE-EL-EN-ES-FI-FR-IT-NL-PT-SV

ferner die Unterstützung von Initiativen und Strukturen zur Förderung des Austauschs bewährter Verfahrensweisen. Geplant sind ferner auch Analysen der Informationsgesellschaft aus sozio-ökonomischer Sicht, vor allem im Hinblick auf wirtschaftliche Wettbewerbsfähigkeit und sozialen Zusammenhalt. Ein weiteres Ziel ist die „Verbesserung der nationalen und europäischen Maßnahmen zur Erhöhung der Netz- und Informationssicherheit und zum verstärkten Ausbau der Breitbandnetze“.

Diese Ziele sollen unter anderem durch Datenerfassung und -analyse im Hinblick auf die Überarbeitung der Benchmarking-Indikatoren erreicht werden, auch auf regionaler Ebene, wenn dies als angemessen erachtet wird. Andere Strategien umfassen Untersuchungen zur Feststellung empfehlenswerter Verfahren und finanzielle Unterstützung für andere Initiativen, z. B. zur Organisation von Fachveranstaltungen und Konferenzen und zur Durchführung von Umfragen und strukturiertem Informationsaustausch. Das vorgeschlagene Budget für das mehrjährige Programm wird nach Artikel 4 der vorgeschlagenen Ratsentscheidung EUR 25 Mio. betragen. ■

Vorangegangen war der Abstimmung in erster Lesung der Vorschlag der Kommission für eine Tabakwerbungs-Richtlinie vom Mai 2001. Der Vorschlag berücksichtigt das Urteil C-376/98 des Europäischen Gerichtshofs vom Oktober 2000 (siehe IRIS 2000-8: 3). Dieses Urteil erklärte die vorhergehende Tabakwerbungs-Richtlinie (98/43/EG) für nichtig, da der Gerichtshof die Auffassung vertrat, dass gemäß Artikel 95 EG-Vertrag (Maßnahmen, die die Errichtung und das Funktionieren des Binnenmarktes zum Gegenstand haben) ein vollständiges Verbot aller Formen der Tabakwerbung und des Tabak-Sponsorings nicht möglich sei. Der Gerichtshof wies jedoch ausdrücklich darauf hin, dass sich eine Richtlinie, die bestimmte Formen von Tabakwerbung und Sponsoring verbietet, auf Artikel 95 EG-Vertrag stützen könnte, sofern die vom Gerichtshof festgelegten Grenzen eingehalten werden.

Die neue geplante Tabakwerbungs-Richtlinie hält sich an diese vorgegebenen Beschränkungen. Sie zielt darauf ab, die infolge der breit gefächerten Bestimmungen im Bereich der Tabakwerbung und des Sponsorings in den Mitgliedstaaten immer größer werdenden Barrieren für den freien Verkehr von Waren und Dienstleistungen zu beseitigen. Die Harmonisierung der Regelungen in diesem Bereich wird zu einem generellen Verbot der Tabakwerbung in der Presse und im Internet führen. Das geplante Verbot der Tabakwerbung im Radio und des Sponsorings von Radioprogrammen steht im Einklang mit den Regelungen zur Fernsehwerbung im Rahmen der Fernsehrichtlinie. Die geplante Richtlinie verbietet außerdem das Sponsoring von Veranstaltungen und Aktionen mit grenzüberschreitendem Charakter. ■

Die dritte Empfehlung war, die Bürger über die ihnen zur Verfügung stehenden Rechtsbehelfe zu informieren, wenn ihre Rechte – einschließlich ihrer Grundrechte – verletzt werden. Diese Maßnahmen sollen breiter sein als die traditionellen justizorientierten Lösungen und die Möglichkeit einschließen, sich an Bürgerbeauftragte zu wenden oder Petitionen einzureichen. Diese Maßnahmen, so argumentierte er, würden bei den Bürgern Vertrauen zu den Institutionen der Europäischen Union schaffen.

Der Europäische Bürgerbeauftragte schlug außerdem vor, in Artikel 5 des vorläufigen Entwurfs für den Verfassungsvertrag der Europäischen Union, in dem es um die Staatsbürgerschaft geht, folgenden Text aufzunehmen: „Die Unionsbürgerinnen und Unionsbürger haben das Recht, den [vom Europäischen Parlament ernannten] Bürgerbeauftragten im Fall von Missständen bei der Tätigkeit der Organe und Einrichtungen der Union, mit Ausnahme des Gerichtshofs und des Gerichts erster Instanz in Ausübung ihrer Rechtsprechungsbefugnisse, zu befragen.“ Eine solche Anerkennung würde ein bestehendes und viel verwendetes Recht kategorisch auf der Verfassungsebene festschreiben. ■

NATIONAL

RUNDFUNK

AL – Erstellung einer Frequenzkarte geplant

Am 7. November 2002 hat das albanische Parlament einstimmig beschlossen, die derzeit laufende Lizenzvergabe für neue private Radio- und Fernsehsender bis März 2003 zu verschieben. Während dieser Zeit soll eine Frequenzkarte der Radio- und Fernsehsender erstellt werden, und es werden weder neue Lizenzen vergeben, noch werden die Ausdehnungen der Sendegebiets der derzeitigen Radio- und Fernsehsender genehmigt.

Hamdi Jupe

● Gesetz Nr. 8969 vom 7. November 2002, „Zu einigen Maßnahmen auf dem Gebiet der Hörfunk- und Fernsehausstrahlung“

● Vereinbarung zur Kartierung der Radio- und Fernsehfrequenzen in Albanien, unterzeichnet am 24. Juli 2002 von *Keshilli Kombetar i Radio-televizioneve*, der OSZE-Präsenz in Albanien, *DANIDA Albania* und *IREX Albania*

SQ

CZ – Digitales terrestrisches Fernsehen in der tschechischen Republik

Im Dezember 2002 hat der Rundfunkrat die Versuchslizenzen der beiden Firmen *Czech Digital Group, a.s.*, (CDG) und *České Radiokomunikace, a.s.*, die DVB-T in der tschechischen Republik versuchsweise einführen, verlängert.

Die beiden Firmen nahmen im Jahr 2000 den Sendebetrieb auf und sendeten auch 2001 im Raum Prag auf Kanal 46 und 25. Bei dem Versuch ging es vor allem um die Überprüfung der technischen Merkmale des Systems, insbesondere um verschiedene Methoden der Verschlüsselung und Fehlerkorrektur, die Reflexionsanfälligkeit und die Voraussetzungen für den Betrieb eines Gleichwellennetzes (SFN). Außerdem umfasste der Versuch auch die Übertragung von Datenkanälen, zum Beispiel Internet.

Im Rahmen des Versuchs wurden verschiedene Empfängertypen mit sehr unterschiedlichen Eigenschaften getestet. CDG führt den Versuchsbetrieb auf dem Fernsehkanal 46 durch und benutzt hierfür drei Sender mit einer effektiven Sendeleistung von 10 kW, 5 kW und 4 kW. Der Versuch hat folgende Ziele:

- technische Einrichtung eines Gleichwellennetzes (SFN),
- technische Erprobung, Feststellung der Eigenschaften und technischen Möglichkeiten,
- Vorbereitung des Netzes für den künftigen Dauerbetrieb (Fertigstellung mit Reserveelementen),
- technische und wirtschaftliche Prüfung der angebotenen technischen Dienste.

Im Jahr 2000 erstellte der Rundfunkrat auf Verlangen der Abgeordnetenversammlung des tschechischen Parlaments ein Papier über das Konzept für den Wechsel zum digitalen Rundfunk in der Tschechischen Republik. Dieses Papier wurde vom Ständigen Ausschuss für Kommunikation bei dessen zwölfter Sitzung am 8. März 2001 verabschiedet. Gemäß Entscheidung Nr. 44 soll eine Lizenz für Betreiber digitaler Multiplexe vom Rat vergeben werden. Zuvor muß dieser eine endgültige Entscheidung für die Multiplexstruktur getroffen haben und den Anteil der technischen Hilfsdienste festlegen, die örtlichen Gegebenheiten für die gesetzlichen Betreiber bestimmen, den Standort der bestehenden landesweiten analogen Rundfunksender spezifizieren, anhand von Lizenzverfahren über die Belegung freier Plätze entscheiden, Ausschreibungen angekündigen und einen geeigneten Bewerber für den Multiplexbetrieb wählen.

Mit Blick auf das obige Papier hat das Ministerium für

Jan Fučík
Rundfunkrat,
Prag

● Konzept für den Wechsel zum digitalen Audio- und Videorundfunk in der Tschechischen Republik

CS

Die Entscheidung folgt den neuen Änderungen zum Gesetz Nr. 8410 vom 30. September 1998 „Über öffentlich-rechtliches und privates Radio und Fernsehen in der Republik Albanien“ durch Gesetz Nr. 8969 vom 7. November 2002, das den gesetzlichen Rahmen für die Umsetzung der Vereinbarung zur Kartierung der Radio- und Fernsehfrequenzen in Albanien bildet und am 24. Juli 2002 vom *Keshilli Kombetar i Radio-televizioneve* (Nationaler Radio- und Fernsehrat – KKRT, die für die Lizenzvergabe für private Radio- und Fernsehsender zuständige Behörde), der OSZE-Präsenz in Albanien, *DANIDA Albania* und *IREX Albania* unterzeichnet wurde. Die Kartierung der Radio- und Fernsehfrequenzen soll den Behörden auch erstmals einen genauen Überblick über das Empfangsgebiet jedes einzelnen Senders geben und innerhalb der nächsten fünf Monate zu einem nationalen Frequenzplan führen, denn zur Zeit senden ca. 60 private Fernsehsender und 40 Radiosender mit Lizenzen des KKRT.

Die genannten Gesetzesänderungen wurden nach einem Streit zwischen den Eigentümern der privaten Radio- und Fernsehsender und dem KKRT eingeführt. Gemäß Gesetz Nr. 8655 vom 31. Juli 2000 waren nur zwei Lizenzen für landesweites Fernsehen zu vergeben, und weitere Fernsehsender, die so genannten Lokalfernsehsender, dürfen nur in begrenzten Gebieten senden. Die Frequenzkarte soll endgültigen Aufschluss über die technischen Möglichkeiten für weitere landesweite Sendelizenzen in Albanien geben. ■

Transport und Kommunikation in Zusammenarbeit mit dem Kulturministerium und dem Rat ein weiteres Papier mit dem Titel „Konzept für den Wechsel zum digitalen Audio- und Videorundfunk in der Tschechischen Republik“ herausgegeben. Dieses Papier vervollständigt die vorhergehende Studie, die von der tschechischen Regierung am 9. Juli 2001 unter der Nr. 696/01 diskutiert und gebilligt wurde. Das Konzept enthält verschiedene wichtige Punkte:

- Verpflichtung der staatlichen Verwaltung, innerhalb des Frequenzspektrums für genügend Platz zu sorgen;

- Verpflichtung der staatlichen Verwaltung, für die Vervollständigung der geltenden Mediengesetze zu sorgen, damit Lizenzen an die Betreiber digitaler Multiplexe vergeben werden können und eine angemessene Beteiligung von *Česká televize* (tschechisches Fernsehen) am digitalen Rundfunk gesichert ist;

- Verpflichtung der Regierung zur Novellierung des Rundfunkgesetzes Nr. 231/2001 Coll. und/oder anderer Gesetze;

- Garantierung von Plätzen für landesweite Rundfunkbetreiber innerhalb der ersten beiden Multiplexe;

- Die Regulierung erfolgt durch zwei Behörden, nämlich durch den Rat im Bereich der digitalen Multiplexe und durch das tschechische Amt für Telekommunikation im Bereich der Telekommunikationsdienste und der Dienste, die mit der Verpflichtung verbunden sind, den digitalen Multiplexrundfunk und die Verwaltung des Frequenzspektrums sicherzustellen.

Nach dem oben genannten Regierungserlass hatte der Kulturminister – in Zusammenarbeit mit dem Minister für Transport und Kommunikation – ein Änderungsgesetz zum Rundfunkgesetz Nr. 231/2001 Coll. sowie Änderungen anderer Gesetze zu formulieren und bis zum 31. März 2002 der tschechischen Regierung vorzulegen. Der Kulturminister stellte für diese Aufgabe ein Team zusammen, das später mit dem vom Rat eingesetzten Team für ein Konzept für den digitalen Rundfunk (SDV) zusammengelegt wurde. Ein neues Kabinett hat jedoch die ursprüngliche digitale Gesetzgebung zugunsten eines neuen Gesetzes verworfen, das alle Kommunikationsplattformen abdecken soll. Dies hindert die Rundfunkverwalter daran, ihre Pläne weiter umzusetzen, denn die Formulierung des neuen Gesetzes ist ein langwieriges Verfahren. Die Gesetzgebung über das digitale Fernsehen in der tschechischen Republik erlitt daher einen Rückschlag und wird nicht vor Ende 2003 fertiggestellt sein. Vor zwei Jahren begannen Czech Digital Group und *České Radiokomunikace* mit Tests zur Ermittlung der digitalen Abdeckung. Nach Abschluss der Tests hofften die Veranstalter, mit interaktiven Fernsehangeboten (iTV) beginnen zu können, um ihre Investitionen wieder einzuspielen. Sie haben bereits mitgeteilt, dass die Verhinderung eines Sendebeginns Anfang 2003 weitere Verluste bedeutet. Beide Firmen bereiten weiterhin Dienste vor und haben eine Verlängerung ihrer Lizenzen beantragt, die nun genehmigt wurde. ■

DE – RTL und AOL Time Warner kontrollieren n-tv

Carmen Palzer
Institut für
Europäisches
Medienrecht (EMR),
Saarbrücken/Brüssel

Am 12. November 2002 hat die Kommission zur Ermittlung der Konzentration im Medienbereich (KEK), die in Deutschland für die Überwachung der Medienkonzentration zuständig ist, den Erwerb von Anteilen an dem Nachrichtensender n-tv durch die zur RTL-Group gehörende RTL Tele-

● Pressemitteilung der Kommission zur Ermittlung der Konzentration im Medienbereich, abrufbar unter: <http://www.kek-online.de/cgi-bin/resi/i-presse/187.html>

DE

● Pressemitteilung der Europäischen Kommission, abrufbar unter: http://europa.eu.int/rapid/start/cgi/guesten.ksh?p_action=gettxt>&doc=IP/02/161410IRAPID&lg=DE&display=DE

DE-EN-FR

DE – Berlin und Brandenburg fusionieren den öffentlich-rechtlichen Rundfunk

Alexander Scheuer
Institut für
Europäisches
Medienrecht (EMR),
Saarbrücken/Brüssel

Mit dem Austausch der Ratifikationsurkunden durch den Regierenden Bürgermeister des Landes Berlin und den Ministerpräsidenten des Landes Brandenburg am 29. November 2002 wurde die Zusammenführung der bisherigen Landesrundfunkanstalten formell vollendet. Die Rundfunkanstalten Sender Freies Berlin (SFB) und Ostdeutscher Rundfunk

● Staatsvertrag über die Errichtung einer gemeinsamen Rundfunkanstalt der Länder Berlin und Brandenburg „Rundfunk Berlin-Brandenburg“, Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg 2002, Teil I, S. 138 ff., vom 14. Oktober 2002

DE

DE – Selbstverpflichtungserklärung der öffentlich-rechtlichen Anstalten

In einem Schreiben von Mitte Oktober 2002 haben die öffentlich-rechtlichen Sender (die Arbeitsgemeinschaft der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten in der Bundesrepublik Deutschland (ARD), das Zweite Deutsche Fernsehen (ZDF) sowie das DeutschlandRadio (DLR)) dem Vorsitzenden der Rundfunkkommission der Länder und dem Ministerpräsidenten von Rheinland-Pfalz ihre Vorstellung über das senderseitige Verständnis des öffentlichen Auftrags dargelegt.

Grundlage hierzu ist eine Ende Oktober letzten Jahres von den Ministerpräsidenten im Grundsatz beschlossene Ergänzung des Rundfunkstaatsvertrags (RStV), die den Funktionsauftrag umschreiben und auf Selbstverpflichtungserklärungen der Rundfunkanstalten rekurrieren soll. Die diesbezüglichen Bestrebungen stehen im Zusammenhang mit dem Amsterdamer Protokoll über den öffentlich-rechtlichen Rundfunk in den Mitgliedstaaten und sind auch vor dem Hintergrund der andauernden, wettbewerbsrechtlichen Debatte um die Finanzierung dieser Leistung zu sehen.

Nach dem derzeit vorliegenden Entwurf der entsprechenden Bestimmung des RStV „[hat] der öffentlich-rechtliche Rundfunk durch die Herstellung und Verbreitung von Hörfunk- und Fernsehprogrammen sowie von Mediendiensten mit vorwiegend programmbezogenem Inhalt als Medium und Faktor des Prozesses freier individueller und öffentlicher Meinungsbildung zu wirken“ (Abs. 1).

Es ist vorgesehen, dass ferner auf die durch die Anstalten

vision GmbH (RTL) vorläufig als unbedenklich bestätigt. Die Entscheidung steht unter dem Vorbehalt, dass im Falle der Feststellung vorherrschender Meinungsmacht der RTL Group vielfaltssichernde Maßnahmen durchgeführt werden. RTL wird die Anteile der GWF Gesellschaft für Wirtschaftsfernsehen mbH & Co. KG (47,33 %), des Verlags Norman Rentrop (1,60 %) und der n-tv Nachrichtenfernsehen Beteiligungs GmbH & Co. Investitions KG (0,26 %) erwerben. Damit hält RTL 49,19 % an n-tv, die zu AOL Time Warner gehörende CNN Germany Inc. 25,54 %, die Time Warner Entertainment Germany GmbH & Co. Medienvertrieb OHG 24,27 %, Karl-Ulrich Kuhlo 0,75 % und die DFA Deutsche Fernsehnachrichten Agentur 0,25 %. n-tv wird damit von RTL und AOL Time Warner kontrolliert.

Bereits eine Woche vorher war die Übernahme der Kontrolle von n-tv durch RTL und AOL Time Warner von der Europäischen Kommission genehmigt worden. Die Übernahme der Kontrolle war gemäß Artt. 4, 3 Abs. 1 b) der Fusionskontroll-Verordnung (Verordnung EWG NR. 4064/89) angezeigt worden. Da es sich bei n-tv um einen sehr kleinen Anbieter auf dem deutschen Markt für unverschlüsselte Fernsehprogramme handele, wirke sich die Übernahme kaum auf die Marktstellung von RTL aus und führe auch nicht zur Begründung oder Stärkung einer beherrschenden Stellung. ■

Brandenburg (ORB) werden dadurch zu einem einzigen öffentlich-rechtlichen Veranstalter mit der Bezeichnung Rundfunk Berlin-Brandenburg (RBB) fusioniert (siehe IRIS 2002-7: 8).

Der Staatsvertrag, der die Zustimmung durch die Parlamente der betroffenen Länder erfordert, war vom Abgeordnetenhaus Berlin am 31. Oktober 2002 gebilligt worden, nachdem bereits am 9. Oktober 2002 der brandenburgische Landtag seine Zustimmung erklärt hatte.

Der Staatsvertrag trat am 1. Dezember 2002 in Kraft. Bis zum Jahresende hatte sich der Rundfunkrat des RBB zu konstituieren, dies geschah am 18. Dezember 2002. Spätestens zum 1. Juni 2003 wird die neue Zweiländeranstalt die Rechtsnachfolge von ORB und SFB antreten. ■

verfassten Definitionen des öffentlich-rechtlichen Auftrags staatsvertraglich Bezug genommen wird. Die anstaltseigene Ausgestaltung soll in den amtlichen Verkündungsblättern der Länder veröffentlicht werden, ein Bericht der Anstalten soll alle zwei Jahre über das Erreichte referieren und die Schwerpunkte der zukünftigen Tätigkeit darlegen. Die Länder könnten sodann die tatsächliche Umsetzung der Aufgabendefinition überprüfen. Zu diesem Zwecke solle die staatsvertragliche Regelung einem Prüfungsvorbehalt unterworfen werden.

Der Entwurf der Selbstverpflichtung der öffentlich-rechtlichen Anstalten befindet sich „naturgemäß“ in einigen Teilen nicht in unmittelbarem Gleichklang mit den Vorstellungen, die der Verband Privater Rundfunk und Telekommunikation (VPRT) in einem Schreiben ebenfalls von Mitte Oktober gegenüber den Ministerpräsidenten entwickelt hat. Neben der unterschiedlichen Akzentuierung der inhaltlichen Schwerpunkte des Programms spielen hierbei auch die Anerkennung von Transparenzverpflichtungen im Zusammenhang mit kommerziellen Nebenaktivitäten der Anstalten eine Rolle, aber auch Ansätze, den öffentlich-rechtlichen Rundfunk in seiner vermeintlichen Expansion zu bremsen, seine Angebote im Bereich neuer Medien zu reduzieren sowie nach Ablauf der jetzigen Gebührenperiode im Jahre 2004 auf Werbung und Sponsoring zu verzichten.

Die Ministerpräsidenten haben sich auf ihrer Jahreskonferenz Ende des Monats dazu entschieden, eine Erörterung und Beschlussfassung zur vorliegenden Thematik durch die Chefs der Staats- und Senatskanzleien auf deren Sitzung im Dezember vorbereiten zu lassen. ■

FR – Staatsrat fällt Sachurteil zur Einstufung als europäisches und französisches Werk

Aufgrund ernstzunehmender Zweifel an der Rechtmäßigkeit eines Entscheids des *Conseil supérieur de l'audiovisuel* (Rundfunk- und Fernsehrat – CSA), die Einstufung des Animationsfilms „Tagebuch der Anne Frank“ in die Kategorien europäisches Werk und französisches Originalfilmwerk abzulehnen (siehe IRIS 2002-2: 13), urteilte der Staatsrat nach einem Antrag auf einstweilige Verfügung am 12. Dezember 2001 auf Aufhebung des Entscheids. Da ein Verfahren, bei dem nach einstweiliger Verfügung Aufhebung eines Entscheids erfolgt, die Stellung eines Sachantrags voraussetzt, gab der Staatsrat am 15. Dezember 2002 die gerichtliche Entscheidung bekannt, derzufolge er im Gegenteil befindet, dass der Filmproduzent nicht berechtigt sei, die Aufhebung des CSA-Entscheids zu fordern.

Mit Blick auf die Weigerung, den Film als französisches Originalfilmwerk einzustufen, erinnert der Staatsrat daran, dass bei dem Werk ein Film, der im Original in englischer und japanischer Sprache hergestellt worden war, lediglich für das französische Publikum bearbeitet wurde und nicht „vollständig bzw. hauptsächlich in französischer Sprache hergestellt“ worden sei, wie Artikel 5 der Rechtsverordnung vom 17. Januar 1990 dies voraussetzt. Des Weiteren führen die Richter aus, dass die Tatsache, dass der Film eine Vorführungs- und Ausfuhrfreigabe erteilt bekommen habe, in der er als französische Produktion ausgewiesen sei, ihm ebenso wenig das Anrecht auf die erhoffte Einstufung verleihe wie der Umstand, dass andere Animationsfilme als französisches Originalwerk eingestuft wurden, obwohl die Filmdialoge in englischer Sprache aufgezeichnet worden waren.

Mit Blick auf die Weigerung der Einstufung des Films als europäisches Werk beruft sich der Staatsrat auf Artikel 6 der Rechtsverordnung vom 17. Januar 1990, demzufolge als europäische Werke solche zu bezeichnen seien, deren Herstellung

Amélie Blocman
Légipresse

● Staatsrat (10. und 9. Untersektion gemeinsam), 15. November 2002 – SA Globe Trotter Network

FR

FR – Einreichen des Kriegel-Berichts über Gewalt im Fernsehen und Reaktion des Kulturministers

Im Anschluss an ein Interview einen Tag nach dem Mord an einer Gymnasiastin, zu dem der Täter angeblich von einem amerikanischen Horrofilm inspiriert worden war, hatte der französische Minister für Kultur und Kommunikation Jean-Jacques Aillagon letzten Sommer die Intellektuelle Blandine Kriegel damit beauftragt, einen Bericht über „den Einfluss von Gewalt im Fernsehen auf Öffentlichkeit und Jugend“ zu verfassen. Dieser Bericht wurde dem Minister offiziell am 14. November vorgelegt. Der Bericht legt insbesondere nahe, das absolute Ausstrahlungsverbot von Bildern mit gewalttätigem Inhalt zwischen 6.30 und 22.00 Uhr zu verschärfen und die Abonnements für Pornodarstellungen oder –kanäle von den anderen Programm-Bouquets zu trennen.

Des Weiteren schlägt der Bericht vor, dass die Kommission für die Einstufung von Filmen neu organisiert werde, um ihre Rolle auf sämtliche Bildträger (DVD, Videokassetten, Videospiele usw.) auszuweiten. Dieser Vorschlag wurde vom Minister, der die Ansicht vertritt, dass diese Kommission

zum einen durch ein europäisches Unternehmen bzw. deren Finanzierung durch europäische Fonds erfolgt und bei denen zum anderen mit Blick auf die Herstellung auf europäische Techniker und Schauspieler zurückgegriffen werde. Das „Mitwirken von Autoren, Schauspielern und an der Herstellung des Werks beteiligten Technikern sowie die Bereitstellung technischer Mittel“ dürfte einen per Verfügung des Ministers für Kultur und Kommunikation festgelegten Anteil nicht unterschreiten. Der klageführende Produzent hatte jedoch als rechtshindernde Einwendung die Unrechtmäßigkeit der Verfügung vom 21. Mai 1992 erhoben, derzufolge als europäisches Werk jedes Werk gilt, das „hauptsächlich“ von Autoren, Schauspielern, Technikern und technischen Mitteln europäischer Herkunft hergestellt wurde. Diese Verfügung sieht zur Abschätzung des jeweiligen Umfangs der verschiedenen Beiträge eine Punktetabelle vor; jede Beitragsleistung wird mit Punkten vergütet, wobei die Anzahl der Punkte und deren Deckelung je nach Art des Werks variiert. Der Staatsrat vertritt die Ansicht, dass der Kulturminister mit Aufstellung dieser Punktetabelle weder die ihm gemäß Artikel 6 der Rechtsverordnung von 1990 zukommende Ermächtigung überschritten habe, noch durch die Zuteilung von einem bis vier Punkten für die verschiedenen, als Kriterium dienenden Beitragsleistungen zur Herstellung eines Films, und die Auferlegung einer Mindestgrenze von vierzehn Punkten für die europäische Beteiligung zur Einstufung eines Animationsfilms als europäisches Werk einen Ermessensfehler begangen habe. Der rechtshindernde Einwand der Unrechtmäßigkeit der Verfügung wurde demnach zurückgewiesen. Der Staatsrat weist außerdem darauf hin, dass es sich bei dem strittigen Film um die einfache Bearbeitung eines bereits existierenden Werks handle und die klagende Gesellschaft mit Blick auf die Herstellung daher nicht behaupten könne, die Produktion überwacht und wirksam kontrolliert zu haben, indem sie „persönlich oder in solidarischer Aufteilung die Initiative sowie die finanzielle, technische und künstlerische Verantwortung für die Herstellung“ übernommen habe, wie Artikel 6 der Rechtsverordnung von 1990 dies verlangt. Demnach, und in Anbetracht der Tatsache, dass der Kläger die Bilder eines bereits existierenden japanischen Werks weiterverwendet und bei einem Gesamtbudget von ca. FRF 60 Millionen nur FRF 13 Millionen investiert habe, seien die o.g. Rechtstexte vom CSA korrekt ausgelegt worden, als er den Kläger nicht als Produzenten anerkannt habe. Dabei sei darauf hingewiesen, dass letzterer in diesem Fall die in Artikel L. 132-23 des geistigen Eigentums gegebene Definition eines Produzenten nicht für sich in Anspruch nehmen könne. Die Bedingungen aus Artikel 6 der Rechtsverordnung vom 17. Januar 1990 seien hier nicht erfüllt worden, weshalb das „Tagebuch der Anne Frank“ vom CSA nicht als europäisches Werk eingestuft werden könne. ■

Spielfilmen vorbehalten bleiben solle, nicht aufgegriffen. Er ließ jedoch verlauten, dass die Zusammensetzung der Kommission überdacht werden solle, und dass die Regierung in Bälde Vorschläge unterbreiten werde, um sowohl deren formellen Rahmen als auch die Regeln, die bestimmten Entscheidungen zugrunde lägen, zu verbessern, so etwa das Ausstrahlungsverbot von Filmen, die erst ab 18 Jahren freigegeben sind. In diesem Sinne sagte er zu, sich mit dem französischen Familienminister Christian Jacob „besser abzustimmen“. Die Vorschläge zielen jedoch nicht auf eine radikale Umorganisation der Kommission ab; der Minister hatte seine Befürwortung der derzeitigen Struktur deutlich gemacht.

Im Übrigen sollte die Nationalversammlung am 12. Dezember Änderungen mit Blick auf die Vorführungsfreigabe von Filmen in Erwägung ziehen, die in Zukunft nicht nur beim Minister für Kultur und Kommunikation – wie dies aktuell der Fall ist –, sondern auch beim Familienminister eingeholt werden sollte. Des Weiteren kündigte Kommunikationsminister Aillagon an, dass er in Kürze einen Gesetzesentwurf einreichen werde, um die Sanktionsbefugnisse des Rundfunk- und Fernsehrats CSA bei Programmen mit

Mathilde de Rocquigny
Légipresse

Gewaltszenen im Fernsehen zu verstärken.

Schließlich, auf Aufforderung des Kriegel-Berichts hin, wird sich Herr Aillagon mit dem Justizminister in Verbindung setzen, um Artikel L. 227-24 des Strafgesetzbuchs umzuschreiben, der „jedwede Aktivität des Transports, der

● **Gewalt im Fernsehen, Bericht von Frau Blandine Kriegel für Herrn Jean-Jacques Aillagon, Minister für Kultur und Kommunikation**
<http://www.culture.gouv.fr/culture/actualites/communiq/aillagon/rapportBK.pdf>

FR

GB – Neue Zugangsberechtigungsrichtlinien und Ablehnung einer Beschwerde gegen die Gebühren für öffentlich-rechtliche Sender durch Oftel

Das *Office of Telecommunications* (Oftel), die britische Regulierungsbehörde für Telekommunikation, ist für die Regulierung von Zugangsberechtigungsdiensten zuständig. Hierunter fallen auch die Bedingungen, nach denen den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten der Zugang zu Anbietern von Satellitenplattformen gestattet wird. (Diese gelten nicht für die digitale Kabelplattform, bei der die Weiterverbreitungspflicht die freie Verbreitung voraussetzt). Oftel hat geänderte Richtlinien zur Preisgestaltung für die Zugangsberechtigung herausgegeben, in denen es darlegt, wie die Preise für die Zugangsberechtigung festgelegt werden sollen und wie die Betreiber an die Verhandlungen über die Gebühren herangehen sollten. Sie legen fest, dass der Zugang zu fairen, angemessenen und nichtdiskriminierenden Bedingungen zu gewähren ist, wobei Fairness und Angemessenheit durch die Erwartungen an einen wettbewerbs-

Tony Prosser
Juristische Fakultät
Universität Bristol

● **„Terms of supply of conditional access: Oftel guidelines“** (Bedingungen für die Bereitstellung von Zugangsberechtigungsdiensten: Oftel-Richtlinien), *Office of Telecommunications*, 22. Oktober 2002, abrufbar unter:
<http://www.oftel.gov.uk/publications/broadcasting/2002/cagu1002.htm>

● **„Oftel publishes decision on ITV complaint“** (Oftel veröffentlicht Entscheidung über ITV-Beschwerde), Pressemitteilung 61/02 vom 22. Oktober 2002, abrufbar unter:
http://www.oftel.gov.uk/press/releases/2002/pr61_02.htm

● **„Communications Bill“** (Entwurf zum Kommunikationsgesetz) in der ins Parlament eingebrachten Fassung, abrufbar unter:
<http://www.publications.parliament.uk/pa/cm200203/cmbills/006/2003006.htm>

HR – Regierung schlägt neues Gesetz zum kroatischen Rundfunk vor

Am 5. Dezember 2002 hat die kroatische Regierung einen Gesetzentwurf zum *Hrvatska Radiotelevizija* (kroatischen öffentlich-rechtlichen Rundfunk – HRT) vorgeschlagen und mit der Weiterleitung an das Parlament das Gesetzgebungsverfahren eröffnet.

Der Gesetzentwurf bestimmt, dass HRT – statt der im geltenden Gesetz vorgesehenen zwei – eine einzige öffentlich-rechtliche Anstalt bilden soll, die aber in drei Organisationseinheiten unterteilt sein soll: Fernsehen, Radio und Musikproduktion. Die Leitungsorgane von HRT sollen der HRT-Rat, der HRT-Geschäftsführer und der HRT-Vorstand sein. Der HRT-Rat soll aus 11 Personen bestehen, die nach öffentlicher Ausschreibung ausgewählt und vom Parlament

Krešimir Macan
Kroatischer
Rundfunk HRT

● **Gesetzentwurf zum kroatischen Rundfunk vom 5. Dezember 2002, veröffentlicht vom Kulturministerium**

HR

Herstellung oder der Verbreitung einer Botschaft mit gewalttätigem oder pornografischem Inhalt, (...) falls diese Botschaft von Minderjährigen gesehen werden könnte“ streng verurteilt. Damit soll die Anwendung des Artikels effizienter gestaltet werden. Der Minister greift auch den Vorschlag des Kriegel-Berichts auf, eine Kommission zur „Bewertung eines Einschleichens von Gewalt in Programme der Fernsehsender und des Einhaltens der Regeln“ einzuberufen, die für den CSA tätig sein würde.

Seit sich der CSA zur Diskussion mit den Fernsehsendern, die ein „Sperr“-System einrichten könnten, um die Ausstrahlung von Pornofilmen für Jugendliche unzugänglich zu machen, bereit erklärt hat, legen die Herausgeber zahlreiche Projekte vor. Der Rundfunk- und Fernsehrat hat bekannt gegeben, dass er zurzeit ein technisches Gutachten über Maßnahmen für eine doppelte Verschlüsselung oder andere Zugangskontrollmechanismen durchführt, die die Diensteanbieter in den kommenden Wochen und Monaten einzurichten erwägen. ■

orientierten Markt bestimmt werden. Die Preise müssen daher zwischen den Grenzkosten und den „stand-alone Kosten“ liegen. Um Diskriminierungen zu vermeiden, müssen für vergleichbare Nutzer, Dienste und Zeiten auch vergleichbare Preise angeboten werden. Eine differenziertere Preisgestaltung soll allerdings dort gestattet sein, wo sie nicht gegen den Wettbewerb verstößt.

Oftel entschied auch, dass die Gebühren, die *Sky Subscriber Services Limited*, eine Tochter von *British Sky Broadcasting*, von ITV, dem bedeutendsten Privatkanal, der öffentlich-rechtliche Aufgaben wahrnimmt, verlangt hat, fair, angemessen und nicht diskriminierend waren. Es hatte eine Beschwerde erhalten, dass die Gebühren zu hoch seien und eine wettbewerbswidrige Preisdiskriminierung zwischen ITV und anderen öffentlich-rechtlichen Rundfunksendern darstellten. Oftel führte Sensitivitätsanalysen über die Wirkung des Verbots verschiedener Kostenelemente durch, die den Schluss nahelegten, dass die Gebühren „fair und angemessen“ waren. Ferner habe es legitime Gründe dafür gegeben, von ITV andere Preise zu fordern als von anderen öffentlich-rechtlichen Rundfunksendern.

Die gegenwärtige Position kann sich nach dem Entwurf zum Kommunikationsgesetz, der derzeit im Parlament beraten wird, noch ändern. Die Regierung deutete an, dass sie die Weiterverbreitungspflicht ausweiten wolle, aber der Gesetzentwurf, der dem Parlament vorgelegt wurde, verpflichtet öffentlich-rechtliche Rundfunksender lediglich, den Satellitenplattformen ihre Kanäle anzubieten. Die Gebühren werden auch weiterhin den oben genannten Bedingungen unterliegen. ■

für vier Jahre bestätigt werden. Die Hälfte des Rates soll alle zwei Jahre rotieren. Personen, die ein politisches Amt innehaben (einschließlich Parlamentsabgeordnete) dürfen nicht dem Rat angehören. Der Rat wählt den Geschäftsführer, ebenfalls nach öffentlicher Ausschreibung und für eine Amtszeit von vier Jahren, und verabschiedet die HRT-Satzung. Danach besteht die Hauptaufgabe des Rates in der Überwachung der Umsetzung von Richtlinien für die Programmgestaltung. Der Geschäftsführer schlägt dem Rat Kandidaten für die Leitung der Organisationseinheiten vor. Der für die tägliche Verwaltungsarbeit zuständige HRT-Vorstand besteht aus dem Geschäftsführer, den Leitern der Organisationseinheiten und einem Arbeitnehmervertreter. Die Leiter der Organisationseinheiten für Radio und Fernsehen schlagen dem Rat ihre Kandidaten für die Posten des Programmdirektors und des Chefredakteurs für Nachrichten und Sendungen zum politischen Zeitgeschehen vor, die nach öffentlicher Ausschreibung ausgewählt und von den HRT-Journalisten bestätigt wurden.

Die Verabschiedung des Gesetzes durch das kroatische Parlament erfolgt voraussichtlich Anfang Februar 2003. ■

HR – Dritte Frequenz des nationalen Fernsehens soll im Oktober 2003 privatisiert werden

Krešimir Macan
Kroatischer
Rundfunk HRT

Am 9. Dezember 2002 hat der *Vijeće za radio i televiziju* (Radio- und Fernsehrat) eine Ausschreibung zur Vergabe der

• **Raspisan natječaj za treću mrežu HRT-a (Öffentliche Ausschreibung für das dritte Netz bekannt gemacht), 9. Dezember 2002, HINA (Kroatische Nachrichtenagentur) <http://www.hina.hr>**

HR

HU – Regulierungsbehörde ergreift Maßnahmen gegen *Big Brother*

In einer Entscheidung vom Herbst 2002 hat die *Országos Rádió és Televízió Testület* (Nationale Radio- und Fernsehkommission – ORTT, die unabhängige Rundfunkregulierungsbehörde) festgestellt, dass der landesweite Privatfernsehsender TV 2 mit der Ausstrahlung einer Version von *Big Brother* gegen die Jugendschutzbestimmungen des Gesetzes Nr. 1 von 1996 über Radio- und Fernsehdienste (Rundfunkgesetz) verstoßen hat. Darüber hinaus verhängte die ORTT gegen den Sender eine Geldstrafe von HUF 6.900.000 (ca. EUR 290.000).

Weder diese Art von Reality-Shows noch die entsprechenden Entscheidungen der ORTT in diesem Bereich sind für die ungarischen Sender ein neues Phänomen. Das erste Programm mit dem Titel „*The Bar*“ wurde im Frühjahr 2001 von dem lokalen Fernsehsender Viasat3 im Raum Budapest ausgestrahlt. Später kamen die Folgen von „*The Base*“ auf TV 2.

Márk Lengyel
Jurist

• **ORTT-Entscheidung Nr. 1365/2002 (IX. 19)**

HU

HU – Vorsitzende der Regulierungsbehörde tritt zurück

Am 2. Dezember 2002 hat die Vorsitzende der *Országos Rádió és Televízió Testület* (Nationale Radio- und Fernsehkommission – ORTT, die unabhängige Rundfunkregulierungsbehörde) ihren Rücktritt erklärt.

Sie war im Februar 2000 von dem alten Parlament – im April 2002 fanden Wahlen statt – für eine vierjährige Amtszeit gewählt worden.

Ihrer Erklärung zufolge hat der finanzielle Druck auf die ORTT infolge der geplanten Haushaltsentscheidungen ein Niveau erreicht, das eine – außerhalb ihrer Kontrolle liegende – grundsätzliche Gefahr für die ordnungsgemäße Tätigkeit der Regulierungsbehörde darstellt.

Márk Lengyel
Jurist

• **Gesetzesentwurf zum Haushalt der *Országos Rádió és Televízió Testület* (Nationale Radio- und Fernsehkommission – ORTT) für das Jahr 2003 (T/1551)**

HU

HU – Ausschreibung des Vertriebs von Werbezeit und Sponsoring-Möglichkeiten abgesagt

Am 24. Oktober 2002 stellte das öffentlich-rechtliche ungarische Fernsehen (M1) eine öffentliche Ausschreibung für die Vergabe des Vertriebs seiner gesamten zur Verfügung stehenden Werbezeit, einschließlich der Sponsoring-Möglichkeiten, an eine Firma auf Basis eines Exklusivvertrages in Aussicht

Gabriella Cseh
Rechtsanwältin,
Budapest

• **Absage der Ausschreibung, veröffentlicht im Mitteilungsblatt zur öffentlichen Beschaffung, Nr. 47/2002, am 20. November 2002**

HU

dritten Frequenz, die derzeit vom *Hrvatska radiotelevizija* (kroatischen Rundfunk- HRT) genutzt wird, an einen privaten Sender bekannt gemacht (siehe IRIS 2002–10: 9). Die Ausschreibung soll im Amtsblatt veröffentlicht werden. Interessenten können die Ausschreibungsunterlagen dann innerhalb von 60 Tagen anfordern. Bewerbungsschluss ist der 20. Mai 2003. Die Angebote werden ab dem 10. Juni 2003 geprüft, und der neue Konzessionär wird bis zum 1. Oktober 2003 bekannt gegeben. Die Vergabefristen nach dem derzeitigen Gesetz zum kroatischen Rundfunk (März 2002) werden also nicht eingehalten. ■

Beide Programme waren Gegenstand von Entscheidungen der ORTT, durch die den Sendern Sanktionen wegen Verstößen gegen die Menschenwürde auferlegt wurden.

Diesen Herbst entschieden beide landesweiten Privatfernsehsender, eine Reality-Show nach dem Muster von *Big Brother* im Originalformat einzuführen und den Alltag von freiwilligen Teilnehmern zu zeigen, die isoliert in einem Haus leben. Die Folgen werden beinahe zeitgleich auf beiden Kanälen gezeigt.

Die jüngste Entscheidung von ORTT zu *Big Brother* basiert auf einer Analyse von Sendungen, die innerhalb von zehn Tagen ausgestrahlt wurden. Es wurde festgestellt, dass die Folgen, die jeweils um 19.00 Uhr begannen, eindeutig sexuelle Szenen und Dialoge enthielten. Die Analyse zeigte auch, dass mehr als 200.000 Minderjährige die Reality-Show verfolgten, die vom Sender als für jedermann geeignet ausgewiesen war. Der Sender hat jetzt gegen die Entscheidung der ORTT geklagt.

Nach der Entscheidung der Regulierungsbehörde wurde auch eine öffentliche Konsultation mit Beteiligung der Vertreter des Senders und anderer betroffener Parteien über den Schutz der Menschenwürde und von Minderjährigen in Bezug auf Programme im *Big-Brother*-Format durchgeführt. ■

Gemäß den Bestimmungen des Gesetzes Nr. 1 von 1996 über Radio- und Fernsehdienste (Rundfunkgesetz) wird das Jahresbudget der ORTT jährlich vom Parlament in einem gesonderten Gesetz festgelegt. Der von dem zuständigen parlamentarischen Ausschuss vorgelegte Entwurf für das Jahr 2003 sieht für die ORTT ein Budget von ca. EUR 3.512.000 (HUF 831.552.000) vor. Dies würde eine Absenkung der für 2002 zugestandenen Summe um EUR 573.713 (HUF 135.821.000) bedeuten und nach Auffassung der Regulierungsbehörde nur knapp zwei Drittel ihres Finanzbedarfs decken.

Vor kurzem hat die Parlamentsmehrheit außerdem den Jahresbericht der ORTT über ihre Aktivitäten im Jahr 2001 zurückgewiesen.

Nach dem Rundfunkgesetz wird der Nachfolger der scheidenden Vorsitzenden der Regulierungsbehörde auf der Grundlage einer gemeinsamen Nominierung durch den Präsidenten der Republik und den Ministerpräsidenten vom Parlament gewählt. ■

(siehe Mitteilungsblatt zur öffentlichen Beschaffung, Nr. 43/2002). Die Ausschreibung beruhte auf der Grundlage des Gesetzes XL von 1995 über die öffentliche Beschaffung.

Die Bewerber mussten finanzielle, technische und fachliche Voraussetzungen erfüllen und unter anderem ihre Kreditwürdigkeit belegen und umfangreiche Erfahrungen im Verkauf von Werbung vorweisen. Außerdem sollten die Bewerber qualifiziertes Verkaufspersonal beschäftigen und eine Software betreiben, die für die Buchung von Werbespots geeignet ist.

Die Ausschreibung wurde jedoch am 20. November 2002 ohne weitere Angabe von Gründen abgesagt. ■

NL – Neue Kriterien für die Vergabe von Radiofrequenzen in den Niederlanden

Seit vielen Jahren werden für den kommerziellen Hörfunk (MW und UKW) in den Niederlanden befristete Frequenzen vergeben. Fast zehn Jahre dauerten die Diskussionen darüber, wie viele Frequenzen zur Verfügung stehen und wie sie zugewiesen werden sollen. Vor etwa zwei Jahren wurde ein Konsens gefunden und es wurde entschieden, neun nationale Lizenzen für kommerzielles UKW-Radio zu versteigern (Frequenzen für regionales/lokales kommerzielles Radio sind ebenso verfügbar, sollen hier jedoch nicht weiter diskutiert werden). Dies würde eine deutliche Erhöhung der Anzahl der Stationen bedeuten. Das niederländische Parlament änderte jedoch seine Meinung und zwang die Regierung, die Vergabepläne zu überdenken und die Auktion durch ein Bewerbungsverfahren zu ersetzen. Dies wurde auch in die Koalitionsvereinbarung der neuen Regierung aus

Nico van Eijk
Institut für
Informationsrecht (IViR)
Universität Amsterdam

● **Rechtbank Rotterdam, Beschluss vom 27. Juli 2002 (AE5810), abrufbar unter:** <http://www.rechtspraak.nl/uitspraak/frameset.asp?ljn=AE5810>

● **Rechtbank Rotterdam, Beschluss vom 11. Oktober 2002 (AE8741), abrufbar unter:** <http://www.rechtspraak.nl/uitspraak/frameset.asp?ljn=AE8741>

● **Frequentiebesluit (Frequenzdekret): Amtsblatt 1998, 638; Änderungen zum Dekret (wie diskutiert): Amtsblatt 2002, 467**

NL

FILM

FR – Regulierung der Zulassung von Kino-Abonnementskarten

Die von UGC ergriffene Initiative, im März 2000 ohne vorherige Abstimmung mit den staatlichen Stellen eine „unbegrenzte“ Abonnementskarte in Umlauf zu bringen, führte neben der Verurteilung der Gesellschaft zu einer Geldstrafe von FRF 1,5 Mio. wegen Verstoßes gegen das Filmindustriengesetz (siehe IRIS 2000-8: 9) zur Verabschiedung von Maßnahmen zur Regelung verkaufsfördernder Aktionen dieser Art.

Seit den Gesetzen vom 15. Mai und vom 17. Juli 2001 muss die Ausstellung einer Kinokarte, die zu Mehrfacheintritten berechtigt („unbegrenzte Kino-Abonnementskarte“), vorab vom Direktor der *Centre national de la cinématographie* (französischen Filmförderungsanstalt - CNC) genehmigt werden, desgleichen jede Beteiligung eines Kinobetreibers an einer solchen Aktion. Zur Präzisierung der Zulassungserteilungs- bzw. -rücknahmemodalitäten sowie zur Bestimmung von Pflichtklauseln und der Mindestdauer der Verpflichtungen von Kinobetreibern gegenüber den Verteilerringen, Produzenten und Anspruchsberechtigten bedurfte es einer Rechtsverordnung, die es seit dem 24. Oktober 2002 nun auch gibt. In Artikel 1 dieser Rechtsverordnung wird die „Mehrfach-Kinoeintrittsberechtigung“ so definiert, dass sie zu verstehen ist als „jedwedes Abonnement zur Eintrittsberechtigung für eine nicht vorab festgelegte Anzahl von Kinobesuchen über einen bestimmten Zeitraum hinweg und in bestimmten Kinos“; Artikel 27 des Filmindustriengesetzes, der aus den o.g. Gesetzen entstanden war, entbehrte einer solchen Definition.

Artikel 5 der Rechtsverordnung zählt die Unterlagen auf,

Amélie Blocman
Légipresse

● **Rechtsverordnung Nr. 2002-1285 vom 24. Oktober 2002 zur Umsetzung der Bestimmungen von Artikel 27 des Filmindustriengesetzes in Zusammenhang mit Mehrfach-Kinoeintrittsberechtigungen, französisches Amtsblatt (JO) vom 25. Oktober 2002**

FR

Parteien des rechten Flügels und Christdemokraten aufgenommen, die im August ihr Amt antrat.

Das Rotterdamer Gericht ordnete in erster Instanz an, dass die Auktionen fortgesetzt werden sollten. Nach einer Änderung der einschlägigen Vorschrift, des *Frequentiebesluit* (Frequenzdekret), bestätigte das Gericht jedoch den Ermessensspielraum der Regierung bei der Festlegung des Vergabemechanismus, machte der Regierung aber zur Auflage, den Prozess zu beschleunigen. Im Oktober entschied die Regierung (obwohl sie schon den Rücktritt erwog), formal mit dem Bewerbungsverfahren fortzufahren. Das Bewerbungsverfahren muss im Januar 2003 beginnen, und die neuen Lizenzen müssen bis Juni 2003 erteilt sein.

Das geänderte Dekret enthält zwei neue Elemente, die direkt die Meinungsfreiheit betreffen. Erstens werden die Bewerber ein „konstantes Qualitätsniveau“ garantieren müssen. Was das bedeutet, ist noch nicht klar und bedarf weiterer Diskussionen. Zweitens dürfen Frequenzen nicht an Parteien vergeben oder von ihnen gehalten werden, wenn diese sie nutzen, um den Frieden zu stören (*verstoren van de openbare orde*), Unruhe zu stiften (*onrust stoken*) oder die Konfrontation zwischen verschiedenen Bevölkerungsgruppen zu schüren (*bevolkingsgroepen tegen elkaar opzetten*). Die Einhaltung dieser Vorschriften, für die es bereits ähnliche Kriterien im Strafgesetz gibt, wird durch die Minister mit den entsprechenden Verantwortlichkeiten überwacht. Vor über 20 Jahren wurden sämtliche niederländische Bestimmungen zur Medienregulierung abgeschafft, die direkte politische Einflussnahme auf den Rundfunk ermöglichen. Die Hauptargumente waren damals, dass diese Vorschriften überholt und mit dem Recht auf freie Meinungsäußerung unvereinbar seien und dass das Strafrecht bereits eine ausreichende Handhabe biete. Keines dieser Argumente wird in der Begründung zur Änderung des Frequenzdekrets diskutiert. Die Gründe für diesen fundamentalen Wandel bleiben daher im Dunkeln. ■

die die Kinobetreibergesellschaft ihrem Antrag beim Generaldirektor des CNC beifügen muss: eine Ausführung der allgemeinen Vertragsbedingungen für die dem Kinobesucher angebotene Mehrfacheintrittskarte; eine Liste der Kinos, in denen diese Karte anerkannt wird; ein Vorvertrag über den jeweils den Verteilerringen des antragstellenden Kinobetreibers sowie den Produzenten und den Anspruchsberechtigten empfohlenen Einzelplatzpreis; Unterlagen, in denen das den Kinobetreibern, die die Karten vertreiben sollen, unterbreitete Angebot im Detail aufgeführt ist; Assoziierungsverträge zwischen dem Antragsteller und den Kinobetreibern usw. Anhand dieser Unterlagen soll der CNC einschätzen können, ob das Angebot gerecht und nicht etwa unlauter ist und ob die den Kinobetreibern, denen eine Beteiligung an dieser Aktion angeboten wurde, gestellte Garantie wirksam ist. In diesem Zusammenhang bestimmt Artikel 6 der Rechtsverordnung, dass die Verpflichtungen bezüglich der Preisempfehlungen und der Mietpreise für eine Mindestdauer von zwei Jahren eingegangen werden müssen.

Wenn die in Artikel 27, Absatz 2 und 3 des Filmindustriengesetzes beschriebenen Voraussetzungen erfüllt sind, wird die Zulassung für die Dauer von vier Jahren erteilt (mit Erneuerungsoption). Diese Zulassung kann für sämtliche oder nur für bestimmte Kinos der Betreibergesellschaft erteilt werden. Jede wesentliche Änderung, die ein Kinobetreiber an dem zugelassenen Angebot vornimmt, muss dem CNC gemeldet werden und bewirkt eine Zulassungsänderung, die für die Restlaufzeit der ursprünglichen Zulassungsdauer erteilt wird. Bei Verstoß gegen die Zulassungsbedingungen kann die Zulassung völlig entzogen werden. Falsche Angaben oder die Weigerung, einem Kinobetreiber des Einzugsgebiets anzubieten, sich an der Aktion zu beteiligen, werden gemäß den in Artikel 13 des Filmindustriengesetzes vorgesehenen Strafmaßnahmen geahndet (etwa mit einer Geldstrafe, die bis zu 20% des Umsatzes betragen kann oder mit der Schließung der Betreiberfirma bis zu einem Jahr). ■

NEUE MEDIEN/TECHNOLOGIEN

RO – Regierung schlägt harte Strafen für Hacker vor

Ein an das Parlament weitergeleiteter Gesetzentwurf der Regierung vom 27. November 2002 sieht harte Strafen für Delikte im Zusammenhang mit der Nutzung von Informationstechnologien vor.

So sollen u.a. gegen Personen, die sich unbefugt in die informationstechnische Übertragung von nicht für die Öffentlichkeit bestimmten Daten einschalten oder elektromagnetische Übertragungen empfangen, die aus einem für vertrauliche Daten bestimmten System stammen, Gefängnisstrafen zwischen ein und sieben Jahren ausgesprochen werden können. Nach dem Entwurf sollen des Weiteren Personen, die ohne Berechtigung Daten abändern, löschen oder

Mariana Stoican
Radio Rumänien
International

● **Proiect de lege pentru combaterea criminalității informatice (Gesetzentwurf der Regierung betreffend Delikte im Zusammenhang mit der Nutzung von Informationstechnologien) vom 27. November 2002, abrufbar unter: <http://www.mcti.ro/mcti0.html?page=1130>**

RO

transferieren oder aber den Zugang berechtigter Personen zu solchen Daten unbefugt behindern, mit Haftstrafen zwischen drei und zwölf Jahren bestraft werden können.

Für Personen, die auf unerlaubte Weise in ein Datensystem eindringen, sollen Haftstrafen zwischen sechs Monaten und fünf Jahren verhängt werden können, wobei das Unterlaufen besonderer Sicherheitsvorkehrungen strafverschärfend wirken soll.

Sollte die Funktionsweise eines datenverarbeitenden Systems durch die Einführung, Übertragung oder Vernichtung von Daten oder durch die Sperrung des Zugangs zu den gespeicherten Daten behindert werden, so droht den Tätern eine Strafe zwischen drei und fünfzehn Jahren.

Für die Produktion, den Verkauf, Import oder Vertrieb technischer Vorrichtungen und (Entschlüsselungs-)Software zu dem Zweck, die oben genannten Delikte zu begehen oder zu begünstigen, sind Strafen zwischen sechs Monaten und fünf Jahren vorgesehen.

Der Entwurf sieht des Weiteren Sanktionen für Handlungen im Bereich der Kinderpornografie im Internet vor. So sollen die Produktion, Versendung oder der Besitz pornografischen Materials mit Minderjährigen mittels informationstechnischer Systeme ebenfalls mit Gefängnisstrafen zwischen drei und zwölf Jahren bekämpft werden.

Zur Unterstützung der Arbeit des Obersten Gerichtshofs soll ein Amt zur Bekämpfung der Internet-basierten Kriminalität ins Leben gerufen werden, das mit einem Recht zur sofortigen Beschlagnahme von Daten, die den Gegenstand eines der oben genannten Delikte bilden könnten, ausgestattet werden soll. ■

VERWANDTE RECHTSGEBIETE

CH – Grundzüge eines Bundesgesetzes über Kulturförderung

Grundlage der Kulturförderung in der Schweiz durch den Bund ist Artikel 69 der neuen Bundesverfassung, die am 1. Januar 2000 in Kraft trat. Zur Umsetzung dieser Verfassungsbestimmung gilt es nun, ein Bundesgesetz über die Kulturförderung (KFG) auszuarbeiten. Zu diesem Zweck wurde eine Steuergruppe unter Vorsitz des Direktors des Bundesamts für Kultur (BAK) damit beauftragt, einen Vorentwurf für ein solches Bundeskulturgesetz zu verfassen und die sich aus dieser neuen Gesetzgebung ergebenden erforderlichen Mittel zu veranschlagen. Am 20. September 2002 stellte das BAK den davon betroffenen Fachkreisen das von der Steuergruppe ausgearbeitete Positionspapier vor.

An erster Stelle ihres Positionspapiers formulierte die Steuergruppe eine Definition des Begriffs „Kultur“ sowie eine Eingrenzung der Aufgaben des Staates in diesem Bereich. Des Weiteren beschreibt das Positionspapier die Kompetenzen und die Aufgaben des Bundes im Bereich der Kulturförderung.

Das Positionspapier definiert außerdem die Grundzüge des zukünftigen Bundesgesetzes über Kulturförderung. So weist die Steuergruppe etwa darauf hin, dass es Zweck und Auf-

Patrice Aubry
Rechtsanwalt
(Genf)

● **Positionspapier der Steuergruppe BV 69 vom 30. August 2002, abrufbar unter: http://www.kultur-schweiz.admin.ch/bak/files/pos_papier_250802.pdf**

FR-DE

gabe des neuen Gesetzes sein soll, das gesamte System der Schweizer Bundes-Kulturförderung zu erfassen und steuerbar zu machen. Das KFG soll ebenfalls die Kulturförderung in Bereichen regeln, in denen keine Spezialklasse bestehen oder vorbereitet werden. Außerdem soll das KFG mit den Spezialerlassen für die anderen Bereiche der Kulturförderung kompatibel sein. Zu solchen Spezialerlassen zählen beispielsweise die Bundesgesetze über Filmproduktion und Filmkultur, den internationalen Kulturgütertransfer, das Urheberrecht sowie über Radio und Fernsehen. Das neue Bundesgesetz soll auch die Wechselbeziehungen zwischen dem Bund und den Schweizer Kantonen und Gemeinden mit Rücksicht auf die von letzteren eingerichteten Systeme der Kulturförderung regeln. Schließlich soll das KFG auch die Grundsätze für die Weiterentwicklung der Kulturförderung durch den Bund festlegen.

Das Positionspapier präzisiert auch die Ziele, die das KFG mit Blick auf die Kulturförderung durch den Bund vorgeben soll. Insbesondere ist es Aufgabe des Bundes, für die Vielfalt und Qualität des Kulturangebots zu sorgen sowie günstige Rahmenbedingungen für die kulturelle Produktion und die private Kulturfinanzierung zu schaffen. Der Bund soll außerdem die Freiheit der Kunst gewährleisten, die Verständigung zwischen den Kulturen fördern sowie Kultureinrichtungen, Projekte und Ereignisse von erheblicher nationaler Bedeutung unterstützen. Schließlich soll der Bund die Vermittlung der Kultur sowie den kulturellen Austausch innerhalb der Schweiz und mit dem Ausland fördern. ■

DE – Anpassung des Urheberrechts an die WIPO-Verträge

Im Frühjahr 2002 sind sowohl der WIPO-Urheberrechtsvertrag als auch der WIPO-Vertrag über Darbietungen und Tonträger in Kraft getreten. Deutschland hatte die Verträge anlässlich einer diplomatischen Konferenz zu Fragen des Urheberrechts und verwandter Rechte in Genf nach Abschluss der Verhandlungen am 20. Dezember 1996 unterzeichnet.

Die Ratifikation dieser Verträge erfordert nach deutschem Recht neben einem Vertragsgesetz gemäß Artikel 59 Abs. 2 Grundgesetz (Gesetz über die Zustimmung des Deutschen Bundestages zum WIPO-Vertrag) auch eine inhaltliche Anpassung des deutschen Urheberrechts an die WIPO-Vertragsbestimmungen. Die hierzu erforderlichen Änderungen des Urhebergesetzes sieht ein Entwurf der Bundesregierung vom 6. November 2002 vor. Er dient gleichzeitig auch der Umsetzung der Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 zur Harmonisierung

Caroline Hilger
Institut für Europäisches
Medienrecht (EMR),
Saarbrücken / Brüssel

bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft, deren Umsetzungsfrist am 22. Dezember 2002 endete. Zunächst sollen aber nur die zwingenden, fristgebundenen Vorgaben der Richtlinie sowie die verbindlichen Vorgaben der beiden

● Entwurf des Vertragsgesetzes vom 25. Oktober 2002, abrufbar unter <http://dip.bundestag.de/btd/15/000/1500015.pdf>

● Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft vom 6. November 2002, abrufbar unter <http://dip.bundestag.de/btd/15/000/1500038.pdf>

DE

DE – Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes zur telekommunikationsrechtlichen Duldungspflicht

Durch Beschluss vom 26. August 2002 hat das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) eine Entscheidung des Bundesgerichtshofes (BGH) zur Duldungspflicht nach § 57 Abs. 1 Nr. 1 Telekommunikationsgesetz (TKG) bestätigt. Nach dieser Bestimmung kann der Eigentümer eines Grundstückes die Errichtung von Telekommunikationsleitungen nicht verbieten, wenn bereits eine durch ein Recht gesicherte Telekommunikationslinie oder Anlage auf dem Grundstück besteht und das Grundstück durch die Benutzung nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird. Telekommunikationslinien im Sinne des TKG sind Kabelanlagen, die nicht nur die eigentlichen Leitungen, sondern auch zugehörige Einrichtungen wie Schächte und Leerrohre umfassen. Der Verfassungsbeschwerde lag ein Rechtsstreit zugrunde, in dem die Beschwerdeführer als Kläger auftraten und die Unterlassung des Einbaus und die Beseitigung mehrerer Leerrohre, die telekommunikativen Zwecken dienen sollten, von der Beklagten forderten. Bei der Beklagten handelte es sich um ein Unternehmen der Energieversorgung, das aufgrund einer durch beschränkte persönliche Dienstbarkeit (Belastung eines Grundstückes zu Gunsten einer Person, wonach diese das Grundstück in bestimmter Weise nutzen darf) gesicher-

Caroline Hilger
Institut für Europäisches
Medienrecht (EMR),
Saarbrücken / Brüssel

● Beschluss des Bundesverfassungsgerichtes vom 26. August 2002, Az.: 1 BvR 142/02, abrufbar unter: http://www.bverfg.de/entscheidungen/frames/rk20020826_1bvr014202

DE

DE – Telekom erkennt exklusives Vermarktungsrecht der Netzebene 4-Betreiber an

Caroline Hilger
Institut für Europäisches
Medienrecht (EMR),
Saarbrücken / Brüssel

Ende September wurde durch Pressemitteilungen verschiedener Netzebene 4-Betreiber bekannt, dass die Kabel Deutschland GmbH (KDG), eine 100%ige Tochter der

● Pressemitteilung des Betreibers Telecolumbus (stellvertretend für en sprechende Mitteilungen anderer Netzebene 4-Betreiber) vom 25. September 2002, abrufbar unter: <http://www.telecolumbus.de/nachrichten/nachrichten.php?id=262>

DE

IE – Neue Kommission für die Regulierung des Kommunikationssektors

Der *Communications Regulation Act* (Gesetz zur Regulierung des Kommunikationssektors) von 2002 sah die Schaffung einer dreiköpfigen Kommission vor, die das *Office of the*

WIPO-Verträge umgesetzt werden. Bereits im März 2002 hatte die Bundesregierung einen ersten Referentenentwurf vorgelegt, der nachfolgend in das Gesetzgebungsverfahren eingebracht wurde. Seitens des Bundesrates wurden gegen diese Vorschläge Ende September 2002 allerdings erhebliche Vorbehalte geäußert und eine gründliche Überarbeitung gefordert.

Inhaltlich soll durch die neuen Entwurfsbestimmungen ein Recht der öffentlichen Zugänglichmachung eingeführt werden, wonach künftig ausschließlich der Urheber oder Künstler über die Veröffentlichung, Verbreitung und Verwertung z.B. im Rahmen von Online-Abufrdiensten entscheiden kann. Außerdem soll im Gegensatz zu den bestehenden Schrankenregelungen die Zulässigkeit der digitalen Privatkopie klargestellt werden. Weiteres Ziel des Gesetzesentwurfes ist die Sicherung „wirksamer technischer Schutzmaßnahmen“ gegen ihre Umgehung. Schließlich sollen ausübende Künstler insgesamt hinsichtlich ihrer Rechtsstellung durch eine Erweiterung der persönlichkeitsrechtlichen Befugnisse den Urhebern angenähert werden. ■

ten Vereinbarung zum Errichten und Betreiben einer Erdgasleitung befugt war.

Der BGH hatte in seiner Entscheidung zu Gunsten der Beklagten festgestellt, dass eine Duldungspflicht des Privateigentümers sich nicht nur im Wege der Zweckänderung auf die Nutzung bereits vorhandener Leitungen für telekommunikative Zwecke erstrecke, sondern in dem durch die Dienstbarkeit geschützten Bereich auch für die Neuerrichtung von Telekommunikationslinie gelte. Hiergegen und gegen die vom BGH vorgenommene Auslegung des § 57 Abs. 1 Nr. 1 TKG richtete sich die Verfassungsbeschwerde.

Das BVerfG führte zum Beschwerdegegenstand aus, dass § 57 Abs. 1 Nr. 1 TKG in verfassungsrechtlich unbedenklicher Weise die Voraussetzungen für die Duldungspflicht eines Grundstückseigentümers festlege und dass die Auslegung des Inhaltes einer solchen Duldungspflicht durch den BGH die verfassungsrechtlichen Grenzen nicht überschritten habe. Bei der Duldungspflicht handele es sich um eine die Sozialpflichtigkeit des Eigentums konkretisierende Inhaltsbestimmung im Sinne von Art. 14 Abs. 1 Grundgesetz (GG). Bereits aus dem GG ergebe sich die herausgehobene Stellung des Telekommunikationssektors im Rahmen der Volkswirtschaft, insbesondere aber auch für die Wahrnehmung der Funktionen, für die die Medien auf Verbreitungswege angewiesen seien. Diese habe der Gesetzgeber bei seinen Neuregelungen des Telekommunikationssektors zu berücksichtigen. Im Wege der Abwägung der widerstreitenden Interessen habe der Gesetzgeber durch § 57 Abs. 1 Nr. 1 TKG dem Grundeigentümer eine geringfügig erweiterte Duldungspflicht auferlegt, die auch verfassungsrechtlich gerechtfertigt sei. ■

Deutschen Telekom AG, sich bereit erklärt hat, exklusive Vermarktungsrechte der Netzbetreiber in Bezug auf digitales Fernsehen vertraglich zu akzeptieren. Im Rahmen der vorgesehenen Zusammenarbeit zwischen der KDG und den im Verband privater Kabelnetzbetreiber (ANGA) zusammengeschlossenen Betreibern sowie der Deutschen Netzmarketing (DNMG) sollen künftig Beziehungen zu den Endkunden nur noch von den Netzebene 4-Betreibern begründet werden, sofern diese einer Vermarktung durch die KDG nicht ausdrücklich zustimmen. ■

Director of Telecommunications Regulation (Referat für die Regulierung des Telekommunikationssektors, ODTR) ersetzen soll. Es wurde ein Ministerialerlass herausgegeben, um die Bildung der neuen Kommission zum 1. Dezember 2002, dem vierten Jahrestag der Liberalisierung des Telekommunikationsmarktes, zu ermöglichen. Die Kommission wird ComReg,

Marie McGonagle
Juristische Fakultät
Nationaluniversität
Irland, Galway

Commission for Communications Regulation (Kommission für die Regulierung des Kommunikationssektors), heißen.

Art. 11 des Gesetzes stellt fest, dass die Kommission „vorbehaltlich dieses Gesetzes in der Ausübung ihrer Funktionen unabhängig“ ist. In Art. 13 Absatz 1 heißt es hingegen: „Im

● **Statutory Instrument No. 510 of 2002 Communications Regulation Act 2002 (Establishment Day) Order 2002** (Gesetzesinstrument Nr. 510 von 2002, Erlass zum Gesetz zur Regulierung des Kommunikationssektors von 2002 [Tag der Einsetzung]), 8. November 2002, Minister for Communications, Marine and Natural Resources (Minister für Kommunikation, Meeres- und Naturressourcen), abrufbar unter: <http://www.odtr.ie/docs/si510of2002.doc>

● **The Communications Regulation Act** (Gesetz zur Regulierung des Kommunikationssektors) von 2002, abrufbar unter: http://www.odtr.ie/docs/communications_regulation_act_2002.pdf

● **„Dermot Ahern Launches Draft Policy Direction to ComReg“** (Dermot Ahern gibt Entwurf einer Grundsatzweisung an ComReg heraus), Department of Communications, Marine and Natural Resources (Ministerium für Kommunikation, Meeres- und Naturressourcen), Pressemitteilung vom 2. Dezember 2002, abrufbar unter (Website des Ministeriums): <http://www.dcmnr.ie/>

PL

IE – Neuer Beratungsausschuss zum Thema Verleumdung

Die Rechtslage bei Verleumdung basiert in Irland auf dem *Defamation Act* (Verleumdungsgesetz) von 1961, und Änderungsvorschläge wurden 1991 von der *Law Reform Commission* (Rechtsreformkommission) vorgelegt. Seitdem steht die Reform des Verleumdungsrechts auf der Tagesordnung aller Regierungen. Ende 2001 einigte sich die Regierung auf die Grundzüge eines neuen Gesetzentwurfs. Bei den Wahlen im Mai 2002 konnten sich die bisherigen Parteien behaupten, und ihr Regierungsprogramm führt den neuen Gesetzentwurf zum Verleumdungsrecht unter Nr. 36 auf und stellt fest, dass die Grundzüge bereits vereinbart seien und der Text des Entwurfs zur Zeit formuliert werde. Der neue Minister für Justiz, Gleichheit und Rechtsreform hat nun einen Beratungsausschuss zum Thema Verleumdung einberufen, der parallel zu den Vorbereitungen arbeiten und dazu beitragen soll, „moderne, praxisgerechte Regeln zum Thema Verleumdung“ zu entwickeln. Der Ausschuss soll bis Ende 2002 seinen Bericht vorlegen, der in den neuen Gesetzentwurf einfließt. Der Gesetzentwurf wird für alle Medien wichtig sein und soll bis Mitte 2003 veröffentlicht werden. Der Ausschuss

Marie McGonagle
Juristische Fakultät
Nationaluniversität
Irland, Galway

● **„Minister McDowell announces the establishment of a Legal Advisory Group on Defamation“** (Minister McDowell kündigt die Einsetzung eines Rechtsausschusses zum Thema Verleumdung an), Pressemitteilung (die auch den Auftrag des Ausschusses beinhaltet) des Ministeriums für Justiz, Gleichheit und Rechtsreform vom 9. Oktober 2002, abrufbar unter: <http://www.justice.ie/802569B20047F907/vWeb/pcCAMC5ERDXZ>

LU – Inkrafttreten des Gesetzes zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten

Am 1. Dezember 2002 trat das Gesetz vom 2. August 2002 über den Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten in Kraft. Mit diesem Gesetz wird Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments in luxemburgisches Recht umgesetzt und damit das Gesetz vom 31. März 1979 über die Regulierung der Nutzung personenbezogener Daten in der Datenverarbeitung, das so gut wie keine Anwendung gefunden hatte, außer Kraft gesetzt.

Interesse der ordnungsgemäßen und effektiven Regulierung der elektronischen Kommunikation und der Postmärkte, der Verwaltung des Funkfrequenzspektrums im Staat und der Formulierung von Grundsätzen für eine solche ordnungsgemäße und effektive Regulierung und Verwaltung kann der Minister der Kommission Grundsatzweisungen geben, denen die Kommission bei der Ausübung ihrer Funktionen folgen soll. Die Kommission hat solchen Weisungen Folge zu leisten.“

Die erste derartige Grundsatzweisung wurde vom Minister für Kommunikation, Meeres- und Naturressourcen am 2. Dezember 2002 als Entwurf herausgegeben. Hauptziele sind unter anderem, Irland gegenüber den führenden Wirtschaftsnationen der OECD wettbewerbsfähig zu machen, einen innovativen gesetzlichen Rahmen und ein flexibles rechtliches Umfeld zu schaffen und qualitativ hochwertige Postdienste zu wettbewerbsfähigen Preisen sicherzustellen. Zu den kurz- bis mittelfristigen Prioritäten gehören der Flutrate-Internetzugang und die Einführung von Breitbandanschlüssen. Vor der Auferlegung aufsichtsrechtlicher Verpflichtungen hat die Kommission zu prüfen, ob die Ziele eher mit Nachsicht und mit Vertrauen auf die Kräfte des Marktes zu erreichen sind. Zudem hat sie die Einheitlichkeit im Verhältnis zu den aufsichtsrechtlichen Bestimmungen sicherzustellen, die in anderen Mitgliedstaaten und für andere Plattformen gelten, und die Kosten zu minimieren, und zwar sowohl die Regulierungskosten als auch die Endkundenpreise. ■

soll „das relevante in- und ausländische Material im Hinblick auf Vorschläge für Änderungen oder Ergänzungen der bisherigen Regelung überprüfen, welche die bewährten Vorgehensweise in anderen Rechtsordnungen aufgreifen und zu einer besseren Regelung der Verleumdung in diesem Land beitragen“. Vor allem ist zu überprüfen, welcher Stellenwert der Einrede des qualifizierten Privilegs eingeräumt werden soll, vor allem wo es um Kommentare zu Sachverhalten von öffentlichem Interesse geht. Zu bedenken sind ferner die Rollen, die dem Richter und den Geschworenen bei Verhandlungen vor dem *High Court* zukommen sollen, und die Wirkungsweise der Unrichtigkeitsannahme, die derzeit die Beweislast dem Angeklagten auferlegt.

Der Ausschuss wurde gebeten, neben dem Thema Verleumdung die Art und Weise und das Ausmaß jeglichen gesetzlichen Eingriffs zu erörtern, der bei der Gründung einer Regulierungsbehörde für die Presse vorgesehen sein könnte, und diesbezüglich Vorschläge zu machen. Die nationale und regionale Presse und der nationale Journalistenverband sind gegen die Schaffung einer gesetzlichen Beschwerdestelle und favorisieren schon lange die Einführung eines Selbstkontrollorgans, sobald das Verleumdungsgesetz reformiert wird. Eine gesetzliche Beschwerdestelle gibt es bereits für den Rundfunk. Die *Broadcasting Complaints' Commission* (Rundfunk-Beschwerdekommision) wurde im Januar 1977 durch den *Broadcasting Authority (Amendment) Act* (Änderungsgesetz zum Gesetz über die Rundfunkbehörde) von 1976 eingesetzt, und ihr Auftrag wurde durch den *Radio and Television Act* (Hörfunk- und Fernsehgesetz) von 1988 und den *Broadcasting Act* (Rundfunkgesetz) von 2001 (siehe IRIS 2001-4: 9) erweitert. ■

In Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Richtlinie strebt das Gesetz die Gewährleistung der Qualität der erhobenen Daten (Artikel 4), der Rechtmäßigkeit der Zweckbestimmung der Datenverarbeitung (Artikel 5) und des Schutzes der verarbeiteten Daten (Artikel 22) an. Außerdem räumt das Gesetz natürlichen Personen den Zugang zu persönlichen, sie betreffenden Daten (Artikel 28) sowie betroffenen Personen ein Widerspruchsrecht ein (Artikel 30). In Ergänzung zu den von der Richtlinie vorgesehenen Regelungen enthält das Gesetz Bestimmungen zu Überwachungsmaßnahmen am Arbeitsplatz. Demnach ist die Überwachung eines Arbeitnehmer zur Festlegung seiner Vergütung nur

Marc Thewes
Rechtsanwalt
Dozent am
Universitätszentrum
Luxemburg

vorübergehend erlaubt, und erst nach Benachrichtigung des paritätischen Betriebsrats durch den Arbeitgeber.

Gemäß Artikel 12 muss die Verarbeitung personenbezogener Daten vorab der aufgrund ebendieses Gesetzes eingerichteten luxemburgischen Datenschutzbehörde, deren Mitglieder im Oktober 2002 für eine Dauer von sechs Jahren ernannt wurden, gemeldet werden. Die Verarbeitung bestimmter, als „sensibel“ bzw. vertraulich angesehener

● **Gesetz vom 2. August 2002 über den Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, abrufbar unter:**
http://www.etat.lu/legilux/DOCUMENTS_PDF/MEMORIAL/memorial/a/2002/a0911308.pdf

● **Guy Arendt, La loi sur la protection des données nominatives, Bull. Fr. Laurent Nr. 2/1990, S. 1-44**

FR

Daten muss sogar im Voraus genehmigt werden.

In Übereinstimmung mit dem Gesetz hat sich die Behörde eine Geschäftsordnung gegeben und erarbeitet zurzeit ein Formular zur Vereinfachung der Meldung von Datenverarbeitungsvorgängen durch diejenigen Personen, die den Rechtsbestimmungen direkt verpflichtet sind. Die Annahme dieses Verfahrensentwurfs, von dem die tatsächliche Anwendung der Meldepflicht abhängt, wird für den Jahresbeginn 2003 erwartet. Gemäß dem Gesetz soll sie binnen einer Frist von vier Monaten ab Ernennung der Mitglieder der Behörde wirksam werden.

Artikel 33 des Gesetzes befugt die Behörde zur Verhängung von Disziplinarstrafen, wenn ein Datenverarbeitungsverantwortlicher gegen das Gesetz verstößt. Sie kann insbesondere ein zeitlich begrenztes oder definitives Verarbeitungsverbot verhängen oder die Daten, die rechtswidrig verarbeitet wurden, sperren, löschen oder zerstören. Als Rechtsbehelf gegen diese Strafen können Verwaltungsgerichte angerufen werden.

Zu den erwähnenswerten Übergangsbestimmungen gehört weiterhin, dass die bereits existierenden verarbeiteten Daten in einer Frist von zwei Jahren ab Inkrafttreten des Gesetzes mit diesem in Einklang gebracht werden müssen. ■

VERÖFFENTLICHUNGEN

Dony, Marianne; Bribosia, Emmanuelle (Ed.).-*L'avenir du système juridictionnel de l'Union européenne*.- Bruxelles : Editions de l'Université libre de Bruxelles.- 2002, 289 p.- (*Etudes européennes*).- ISBN 2-8004-1297-6.-EUR 30

González, Alexander.-*Der digitale Film im Urheberrecht: urheberrechtliche Aspekte der Computeranimation und der digitalen Filmbearbeitung*.-Baden-Baden: Nomos, 2002.- 266 S.- (*Schriftenreihe des Archivs für Urheber- und Medienrecht*, Bd. 202).- ISBN 3-7890-8140-X.-EUR 46

Hamann; Weider (Hrsg.).-*E-Commerce und Recht: ein Leitfadens für Unternehmen*.- Berlin: Erich Schmidt Verlag, 2002.- 304 S.- (*Electronic Commerce und Recht*, Bd. 2).- ISBN 3-503-06069-3.-EUR 39.80

Hoeren; Müglic; Nielen (Hrsg.).-*Online-Auktionen : eine Einführung in die wichtigsten rechtlichen Aspekte*.- Berlin: Erich Schmidt Verlag , 2002.-388 S.- (*Electronic Commerce und Recht*, Bd. 3).- ISBN 3-503-06098-7

Jooris, Eric.- *Droit d'auteur, droits voisins & droits connexes: droit belge, européen et international*.- Louvain-la-Neuve: Larcier, 2002.-274 p.- (*Codes Larcier thématiques*).- EUR 124

Söderman, Jacob.- *What can the European Ombudsman do for you?*, available on the Ombudsman's website at: <http://www.euro-ombudsman.eu.int/guide/en/default.htm>
Hard copies of the Guide can be obtained by contacting Rosita Agnew, Press Officer; tel : +33 3 88 17 24 08; E-mail: ragnew@europarl.eu.int

Stadler, Thomas.-*Haftung für Informationen im Internet*.- Berlin: Erich Schmidt Verlag, 2002.-256 S.- (*Electronic Commerce und Recht*, Bd. 5).- ISBN 3-503-06647-0.-EUR 39.80

Steinmaurer, Thomas.- *Konzentriert und verflochten: Österreichs Mediensystem im Überblick*.- Innsbruck: Studien Verlag, 2002.- 133 S.-(*Beiträge zur Medien- und Kommunikationsgesellschaft*, Bd.10).- ISBN 3-7063-1755-8.- EUR 13.50

AGENDA

European Film Finance Summit
5. Februar 2003
Veranstalter: Screen International
Ort: Berlin
Information & Anmeldung:
Tel.: +44 (0)20 7505 8564
Fax.: +44 (0)20 7505 8566
E-mail: conferences@emap.com

IRIS on-line/Internetseite der Informationsstelle

Über unsere neu gestaltete Homepage haben die Abonnenten Zugang zu allen drei Sprachversionen der seit 1995 erschienenen Ausgaben von IRIS:

http://obs.coe.int/iris_online/

Von Zeit zur Zeit werden wir dort zusätzlich Beiträge, die nicht in der gedruckten Version von IRIS enthalten sind, veröffentlichen. Passwort und Benutzernamen und Benutzernamen für diesen Service werden Ihnen bei Abrechnung für Ihr Jahresabonnement mitgeteilt. Sollten Sie Ihr Passwort oder Ihren Benutzernamen noch nicht erhalten haben, so wenden Sie sich bitte an

Muriel.Bourg@obs.coe.int

Information über andere Publikationen der Informationsstelle finden Sie unter

http://www.obs.coe.int/oea_publ/

Dokumentendienst

Dokumente, die in Fettdruck als Referenz angegeben und außerdem mit einer ISO Kode Abkürzung zur Kennzeichnung der verfügbaren Sprachversion versehen sind, können Sie über unseren Dokumentendienst beziehen. Für diesen Service berechnen wir ein Entgelt von entweder EUR 50/FRF 327,98 (entspricht etwa DEM 98) pro Dokument im Einzelbezug oder EUR 445/FRF 2919 (entspricht etwa DEM 870) für ein Abonnement über 10 Dokumente, in beiden Fällen zuzüglich Versandkosten. Bitte teilen Sie uns Ihre Bestellwünsche schriftlich mit, damit wir Ihnen umgehend eine Bestellform zusenden können.

European Audiovisual Observatory, 76, allée de la Robertsau, 67000 Strasbourg, Frankreich
E-Mail: IRIS@obs.coe.int und Fax Nr. +33 (0) 3 88 14 44 19

Abonnements

IRIS erscheint monatlich. Das Abonnement (10 Ausgaben pro Kalenderjahr und Einbanddecke) kostet EUR 149 zzgl. Porto und Versand.

Abonnementenservice:

NOMOS Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG
76520 Baden-Baden - Deutschland

Tel.: +49 (0) 7221 21 04 39 - Fax: +49 (0) 7221 21 04 27

Das Abonnement verlängert sich automatisch um ein weiteres Kalenderjahr, wenn nicht mit vierjährlicher Frist zum Jahresende schriftlich beim Verlag gekündigt wird.